

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1991

Nr. 79* Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Dies ist unsere erste Pfingstbotschaft; wir übermitteln sie Ihnen in der Liebe Christi, die uns miteinander verbindet.

Auf unserer Vollversammlung in Canberra haben wir den Heiligen Geist angerufen, damit er komme und die ganze Schöpfung erneuere. Er ist ein einziger und heiliger Geist, den Gott der Kirche Christi für alle Ewigkeit geschenkt hat; er ist ein Geschenk für die ganze Schöpfung und die ganze Menschheit. Der Geist ist die alleinige Quelle unserer Freiheit und unserer Freude.

Christus hat seinen Jüngern verheißen, daß er sie nicht alleine lassen werde. Sie sollen nicht verwaist sein, wenn er von ihnen weggeht. Der Geist wird vom Vater in Jesu Namen gesandt und bei ihnen und bei der Kirche bleiben, die durch sie entstehen wird und bei der Welt, in die Christus gekommen war (Joh. 1, 9).

Die Kirche feiert am Pfingsttag ihren Geburtstag:

Und als der Pfingsttag gekommen war, waren sie alle an **einem** Ort beieinander. Und es geschah plötzlich ein Brausen vom Himmel wie von einem gewaltigen Wind und erfüllte das ganze Haus, in dem sie saßen. Und es erschienen ihnen Zungen zerteilt, wie von Feuer; und er setzte sich auf einen jeden von ihnen . . . Alle aber, die gläubig geworden waren, waren beieinander und hatten alle Dinge gemeinsam. (Apg 2, 1-3; 44).

In der Gegenwart und in der Kraft desselben Geistes streben wir gemeinsam weiterhin dem Ziel entgegen, zu dem wir berufen sind und geleitet werden. Pfingsten ist die Offenbarung nach Christi Auferstehung. Es bedeutet den Beginn des neuen Zeitalters. Mit dem Ausgießen des Heiligen Geistes, »des Herrn und Spender des Lebens«, gehen wir vom alten zum neuen Testament über. Von nun an leben wir im Heiligen Geist. Der Heilige Geist ist der Paraklet, der Fürsprecher der Kirche, der Geist der Wahrheit, Freiheit und Einheit. Der Geist läßt Gottes Gaben und Charismen ohne Unterschied, in gleicher Weise, allen Nationen, der ganzen Menschheit und der ganzen Schöpfungsordnung zukommen. Der Geist vertreibt Unordnung und Chaos. Er befreit uns vom Fluch Babels, indem er uns verbindet und uns Verständnis füreinander schenkt. Der Heilige Geist eröffnet in der Kirche die messianische Offenbarung, die neue Geschichte des Volkes Gottes; er feiert den Sieg über Tod und Sünde und das Leben der Auferstehung, und er nimmt das neue Jerusalem vorweg.

Pfingsten faßt alles Geschehene zusammen: die Geburt unseres Herrn, sein Leben, seine Passion, seine Kreuzigung, seine Grablegung und seine Auferstehung. Durch das Gebet »Komm, Heiliger Geist« feiern alle Menschen und die ganze Ökumene dieses Fest mit. Heute ist in der Tat die Hoffnung ewigen Lebens erfüllt, denn wir kennen das A und O, den Ersten und den Letzten, den Anfang und das Ende.

Am Pfingsttag wird Christus zum ewigen Zeugnis im Geist. Heute lädt er uns ein, seine Zeugen zu sein.

Dies ist der Tag der Einheit aller. Wir sind eins, wie Christus mit dem Vater eins ist, und der Vater mit dem Sohn und dem Heiligen Geist. Heute werden wir eins im Heiligen Geist, mit dem Sohn und dem Vater. Dieses »Einssein«, diese Einheit ist das größte Geschenk Gottes. Wir sind alle Brüder und Schwestern, niemand ist allein, niemand ist fremd. Im Hause von Pfingsten, in der Kirche, sind wir alle zusammen, und niemand ist abgesondert.

Der Heilige Geist vereint uns mit Feinden, Freunden und Fremden, mit den Gefangenen, Armen, Flüchtlingen, ausländischen Arbeitskräften, mit den Urvölkern, Minderheiten, Obdachlosen und Fremdlingen, mit den Leidenden, Kranken, Verwundeten, mit den Verlorenen und Verzweifelten, den Geringen und Niedrigen, den Gläubigen und Ungläubigen.

Der Heilige Geist ruht auf einem jeden von uns, auf der ganzen Menschheit; er erfüllt alle Männer und Frauen, Himmel und Erde, Luft und Meer, alle von Gott geschaffenen Dinge. »Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut.« (1. Mose 1, 31) Es ist daher unsere erste Pflicht, die ganze Schöpfung als gute Schöpfung zu bewahren.

Am Pfingsttag spendet der Heilige Geist Leben; auch wir sind aufgerufen, Leben zu spenden. Der Geist tröstet, auch wir müssen dies tun. Er inspiriert, auch wir sollen dies tun; er vergibt, auch wir sollen vergeben. Der Geist befreit und ruft uns auf, alle zu befreien, die in Knechtschaft leben. Indem uns der Geist Gerechtigkeit widerfahren läßt, ruft er uns dazu auf, uns für Gerechtigkeit für alle einzusetzen. Indem er uns Frieden schenkt, sendet er uns aus, damit wir Frieden stiften.

Laßt uns nun an diesem Pfingsttag gemeinsam und füreinander beten, und den Fürsprecher inständig bitten, er möge mit uns und unseren Kirchen sein, und mit der Gemeinschaft unserer Kirchen, in der wir unsere Einheit suchen und feiern.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dr. Anna Marie Aagard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, St. Louis, USA
Bischof Leslie Boseto, Munda, Salomon-Inseln
Priyanka Mendis, Idama, Moratuwa, Sri Lanka
Patriarch Parthenios, Alexandria, Ägypten
Pfarrer Eunice Santana, Bayamon, Puerto Rico
Papst Schenuda III., Nasr City, Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Nr. 80* Vereinbarung zwischen der Evangelical Lutheran Church in America und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 15. Februar 1991.

Präambel

Die Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) und die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sind durch die Anerkennung der reformatorischen Bekenntnisse, ihre gemeinsame Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen und gemeinsame geschichtliche Wurzeln miteinander verbunden.

In der Vergangenheit haben bereits Beratungen und Koordinierung im Hinblick auf die Verantwortung für Partnerkirchen, insbesondere in Brasilien, Chile und dem Mittleren Osten, und auf das Angebot deutschsprachigen kirchlichen Dienstes in den USA und in Kanada stattgefunden.

Vereinbarung

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, verantwortlich an der Sendung der einen heiligen katholischen apostolischen Kirche in Zeugnis und Dienst und durch das Streben nach einem größeren sichtbaren Ausdruck unserer christlichen Einheit unter der Leitung des Heiligen Geistes teilzunehmen, erklären die ELCA und die EKD im Rahmen der Bestimmungen dieser Vereinbarung ihre Bereitschaft zu gegenseitiger Unterstützung in der Sendung, zu der jede von ihnen berufen ist. Diese gegenseitige Hilfeleistung geschieht durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Mitarbeitern.

Die ELCA und die EKD kommen überein:

1. Soweit förderlich, Informationen über Entwicklungen, Planungen, besondere Ereignisse und Erfahrungen auszutauschen, besonders im Hinblick auf Leben und Dienst der Kirche. Dieses schließt Einladungen zur Teilnahme jeweils an ihren gesamtkirchlichen umfassenden Versammlungen ein sowie den Austausch wichtiger Dokumente und Erklärungen und den Austausch anderen Materials, soweit dienlich.
2. Sich, soweit möglich, um bessere Koordination im Streben nach Frieden in Freiheit, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und Einhaltung der Menschenrechte zu bemühen,
3. Kontakt, einschließlich Austausch gegenseitiger Information, im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Partnerkirchen sowie besonderer Aktionen im Zusammenhang mit regionalen Krisen zu halten. Die bestehende Zusammenarbeit soll auch regelmäßige Treffen der Lateinamerika-Referenten der ELCA und der EKD einschließen,
4. den Austausch von Pfarrern, Vikaren und anderen kirchlichen Mitarbeitern zu Studium oder Dienst in der jeweils anderen Kirche vorzusehen. Zur Durchführung dieses Austausches wird folgendes vereinbart:
 - a. Aus dem Bereich der EKD können auf Zeit Pfarrer nach dem Auslandsgesetz der EKD und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen in die ELCA entsandt werden. Der entsandte Pfarrer erhält für die Dauer seines Dienstes in einer Gemeinde der ELCA die Stellung eines Pfarrers der ELCA mit allen Rechten und Pflichten.
 - (1) Die berufende Gemeinde sorgt für angemessene Besoldung und für die Bereitstellung einer eingerichteten Dienstwohnung und übernimmt die Kosten der Rückkehr des Pfarrers und seiner Familie nach

Ablauf des Vertrages, sofern die EKD und die Gemeinde mit Zustimmung der ELCA keine andere Regelung vereinbaren.

- (2) Die EKD trägt die Kosten für die Entsendung des Pfarrers und seiner Familie und gemeinsam mit der Gemeinde die Kosten der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung des Pfarrers. Die Höhe des jeweiligen Anteils wird gesondert vereinbart.
 - b. Vikare oder andere Theologen aus Gliedkirchen der EKD können, mit Zustimmung der Leitung der ELCA, von der EKD für einen Zeitraum von mindestens einem bis höchstens drei Jahren einem Pfarrer der ELCA zum Dienst in einer Gemeinde beigegeben werden.
 - c. Die EKD kann Geistlichen der ELCA zum Zwecke der Fortbildung und zum Kennenlernen kirchlicher Verhältnisse im Bereich der EKD Stipendien gewähren. Der interessierte Pfarrer muß dies unter Befürwortung durch die zuständige Synode über die Leitung der ELCA beim Kirchenamt der EKD beantragen. Die Deutsche Lutherische Konferenz in Nordamerika wird hierüber informiert.
5. Für den kirchlichen Dienst an Menschen jeweils im Bereich der anderen Kirche ist vorgesehen:
 - a. Förderung deutschsprachiger Arbeit
 - (1) Die ELCA erkennt ihre Verantwortung für den kirchlichen Dienst an in den Vereinigten Staaten von Amerika lebenden evangelischen Christen deutscher Sprache und Herkunft, die einem in der EKD geltenden Bekenntnis angehören, an, sofern sich diese nicht anderen Kirchen angeschlossen haben.
 - (2) Die EKD fördert deutschsprachige Arbeit in Gemeinden der ELCA mit dem Ziel einer Integration der deutschsprachigen Einwanderer in die ELCA einerseits und einer Verstärkung des seelsorgerlichen Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache aus dem Bereich der EKD, die zeitweise in den Vereinigten Staaten von Amerika leben, andererseits. Eine finanzielle Förderung dieser Arbeit bedarf des Einvernehmens mit der ELCA.
 - (3) Die EKD kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gemeinden der ELCA, in denen deutschsprachig gearbeitet wird, praktische Arbeitshilfe und theologische Fachliteratur zur Verfügung stellen.
 - (4) Die ELCA und die EKD erkennen die Deutsche Lutherische Konferenz in Nordamerika als Forum der Kommunikation und des Gedankenaustausches für deutschsprechende Pfarrer und Gemeinden und als Möglichkeit zur Förderung des Dienstes in deutscher Sprache an.
 - (a) Die Konferenz kann in beratender Form in Angelegenheiten, die die deutsch- und zweisprachigen Gemeinden in USA betreffen, tätig werden.
 - (b) Die EKD erklärt sich bereit, die Arbeit der Konferenz im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Einvernehmen mit der ELCA auch finanziell zu fördern.
 - b. Seelsorge an Mitgliedern der ELCA im Bereich der EKD.
 - (1) Mitglieder der ELCA sind eingeladen, sich am Leben der für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsgemeinde, die einer Gliedkirche der EKD, angehört, zu beteiligen.

- (2) Erweist sich wegen der Anzahl englischsprechender evangelisch-lutherischer Familien die Bildung einer eigenen Ausländergemeinde als nötig, wirkt die EKD darauf hin, daß diese Gemeinde in die regionale kirchliche Arbeit möglichst weitgehend eingegliedert wird. Dies geschieht insbesondere durch Kanzeltausch, Teilnahme an Konferenzen und in anderer geeigneter Weise.
- (3) Mitglieder der ELCA haben auch die Möglichkeit, sich einer anderen bestehenden englischsprachigen protestantischen Gemeinde im Bereich der EKD, z. B. einer Militärgemeinde, anzuschließen.
6. (1) Die Ausführung dieser Vereinbarung wird koordiniert und beaufsichtigt:
- durch das Kirchenamt als zuständiger Amtsstelle zur Vertretung der EKD im Rahmen dieser Vereinbarung,
 - durch das Büro des Bischofs der ELCA, insbesondere durch seinen Referenten für ökumenische Angelegenheiten. Dieser Referent des Bischofs der ELCA koordiniert im Hinblick auf die in der Vereinbarung geregelten Angelegenheiten, für die die Abteilung der ELCA für Weltmission zuständig ist.
- (2) Beziehungen der Vertragspartner zu anderen Kirchen bleiben von diesem Vertrag unberührt.
7. Diese Vereinbarung wird für sechs Jahre abgeschlossen und tritt am 1. März 1991 in Kraft; sie kann nach drei

Jahren überprüft werden. Dabei sind Änderungswünsche der Vertragspartner zu erörtern und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Die Vereinbarung ist in englischer und deutscher Sprache abgefaßt. Beide Fassungen haben die gleiche Verbindlichkeit.

Hannover, / Canberra, 15. Februar 1991

**Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates**

Dr. Kruse

**Der Präsident des Kirchenamtes
von Campenhausen**

**Der Leiter
Hauptabteilung III
des Kirchenamtes**

D. Dr. Held

Chicago, / Canberra, den 15. Februar 1991

Evangelical Lutheran Church in America

Bischof
Herbert W. Chilstroem

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 81 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 5. März 1991. (KABl. S. 11 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen (Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 2. September 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. November 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 128), wird in § 37 wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

»(2) Der Pfarrer für Diakonie erhält für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16.«

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

§ 2

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Zeit, für die dem Stelleninhaber des Amtes des Pfarrers für Diakonie am 1. Januar 1991 eine Stellenzulage nach dem bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Recht zustand, wird auf den Achtjahreszeitraum nach § 37 Abs. 3 des Pfarrersbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 3 angerechnet.

Hannover, den 5. März 1991

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler
Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 82 Ordnung missionarisch-ökumenischer Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 29. Januar 1991. (GVBl. S. 33)

Vorbemerkung

Mission und Ökumene sind Dimensionen des kirchlichen Auftrages, die in allen Aufgabenfeldern wirksam werden müssen.

Wo von Mission die Rede ist, geht es um die Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt, um das Wecken des Glaubens, den Ruf zur Taufe und den Anreiz zu Taten der Liebe und der Gerechtigkeit innerhalb und außerhalb der Kirche, um die Erneuerung der Kirche selbst und um ihr glaubwürdiges Zeugnis »bis an das Ende der Erde« (Apg. 1,8).

Wo von Ökumene die Rede ist, geht es um die Verpflichtung, »kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen« (vgl. § 2 Abs. 2 GO), »damit die Welt glaube« (Joh. 17,21). So ist ökumenische Arbeit auf die Mission der Kirche bezogen.

Die wahrzunehmenden gemeinsamen Dienste der Landeskirche sind in den §§ 68-72 GO beschrieben.

Die folgende Ordnung geht von der Erfahrung aus, daß missionarische und ökumenische Bemühungen gemeinsam wahrgenommen werden. Auch die Aufgabe des Kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Ökumenischen Diakonie sind in das Bemühen eingeschlossen.

An diesem Auftrag ist die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden beteiligt. Eine besondere Verantwortung für seine Erfüllung tragen folgende Organe und Ämter:

I. Der Evangelische Oberkirchenrat

II. Die Kammer für Mission und Ökumene

III. Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)

IV. Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene

Zur Regelung der Zusammenarbeit erläßt der Evangelische Oberkirchenrat gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 11 GO folgende Ordnung:

I. Der Evangelische Oberkirchenrat

1. Der Evangelische Oberkirchenrat vertritt die Landeskirche in den entsprechenden Gremien der EKD, des EMS und der ACK sowie anderer Institutionen und Organisationen (§127 Abs. 2 Nr. 2 GO).

2. Der Evangelische Oberkirchenrat ist insbesondere verantwortlich für:

- a) Die Beteiligung an der missionstheologischen und ökumenischen Diskussion, am christlich-jüdischen Dialog, am Gespräch mit den anderen Religionen und der Aus-

wertung der Ergebnisse für die Arbeit in Kirche und Gemeinde;

- b) die Verbindung mit Partnerkirchen und die Relevanz kirchenrechtlicher Einsichten für ökumenisches Handeln;
- c) die Wahrnehmung und Unterstützung des Dienstes an den evangelischen Minderheitskirchen (§ 71 GO);
- d) die Verbindung mit badischen Pfarrern in Übersee sowie mit Vertretern überseeischer Partnerkirchen im Bereich der Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Missionswerk;
- e) die Verbindung mit ökumenischen Stipendiaten, Gästen und Gruppen sowie die Seelsorge an evangelischen Ausländern innerhalb der Landeskirche in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Stellen;
- f) die Anregung und Koordination der missionarischen und ökumenischen Arbeit sowie der entwicklungsbezogenen Bewußtseinsbildung in den Kirchenbezirken der Landeskirche;
- g) die Begleitung und Beratung missionarischer und ökumenischer Studienkreise und Arbeitsgruppen;
- h) die Förderung missionarischer und ökumenischer Anliegen in der Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchlicher Werke und Dienste, im religionspädagogischen Bereich, in der Publizistik;
- i) die Beratung und Mitwirkung bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Blick auf missionstheologische und ökumenische Fragen und Aufgaben;
- j) die Behandlung aller im Zusammenhang mit kirchlichem Entwicklungsdienst und ökumenischer Diakonie entstehenden Fragen in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Diakonischen Werk im Rahmen der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über das Zusammenwirken der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. vom 29. 10. 1975.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung des Kollegiums durch die Abteilung Mission und Ökumene im Referat 1 wahr.

II. Die Kammer für Mission und Ökumene

1. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Landessynode eine Kammer für Mission und Ökumene.

Dieser Kammer gehören mit Stimmrecht an:

- a) Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates sowie der Leiter der Abteilung Mission und Ökumene,
- b) die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ),
- c) ein(e) Vertreter(in) der ökumenischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen (fraternal workers),

- d) ein(e) Delegierte(r) der Landeskirche in der ACK-BW sowie der/die Vertreter(in) der Kirchenleitung im Missionsrat des EMS,
- e) ein(e) Vertreter(in) der Geschäftsstelle des EMS,
- f) ein(e) Vertreter(in) des Gustav-Adolf-Werkes,
- g) ein(e) Vertreter(in) des Diakonischen Werkes,
- h) der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Ausschusses für Mission und Ökumene der Landessynode,
- i) bis zu drei Vertreter(innen) der Arbeitsgemeinschaft Gesamtkirchlicher Werke und Dienste (§ 75 GO),
- j) je ein(e) Vertreter(in) der mit missionarisch-ökumenischen Fragestellungen befaßten Studienkreise »Kirche und Israel«, »Ökumenische Theologie« und für Missions-theologie.

Außerdem kann die Kammer dem Evangelischen Oberkirchenrat bis zu drei weitere Mitglieder zur Berufung vorschlagen. Sachverständige für bestimmte Verhandlungsgegenstände können jederzeit hinzugezogen werden.

2. Die Kammer für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, den Evangelischen Oberkirchenrat nach 1. zu beraten und zu unterstützen, insbesondere

- a) durch die Anregung, Begleitung, Koordination und Auswertung missionarisch-ökumenischer Aktivitäten auf landeskirchlicher Ebene;
- b) durch die Bearbeitung der ABP-Anträge;
- c) durch die Herstellung des Benehmens vor der Berufung des Leiters der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat und vor der Berufung Landeskirchlicher Beauftragter für Mission und Ökumene;
- d) durch Vorschläge zur Wahl der Vertreter der Landeskirche in die Missionssynode des Evangelischen Missionswerkes;
- e) durch die Beratung des Jahresberichtes des Leiters der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Teile des Hauptberichtes des Evangelischen Oberkirchenrates, die sich mit missionarisch-ökumenischen Fragestellungen befassen;
- f) durch Vorschläge für Anforderung und Verwendung von Haushaltsmitteln im Einzelplan 3 (Mission, Ökumene und Kirchlicher Entwicklungsdienst) des Haushaltsplanes der Landeskirche.

3. Für die Geschäftsordnung der Kammer gilt:

- a) der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Kammer gewählt,
- b) der Vorsitzende beruft die Kammer mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein,
- c) die Geschäftsführung der Kammer obliegt der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
- d) die Kammer kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Studienkreise im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat bilden und ihnen bestimmte Aufgaben und Themen zur Beratung und Bearbeitung zuweisen.

III. Die Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene (LMÖ)

1. Ihre Berufung erfolgt nach Anhörung der Kammer für Mission und Ökumene (gemäß II 2c) auf Vorschlag des

Evangelischen Oberkirchenrates durch den Landeskirchenrat.

2. Ihr Dienstbereich umfaßt

- a) einen der drei Kirchenkreise insbesondere zur Begleitung und Förderung der Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene und zu exemplarischer Arbeit sowie
- b) Aufgaben der Abteilung Mission und Ökumene.

3. Die Dienst- und Fachaufsicht führt der Leiter der Abteilung Mission und Ökumene.

4. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung.

IV. Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene (BMÖ)

In allen Kirchenbezirken werden auf Vorschlag des Bezirkskirchenrates durch den Evangelischen Oberkirchenrat Bezirksbeauftragte für Mission und für Ökumene bestellt (§ 89 Abs. 2 Nr. 8 GO).

1. Regelungen:

- a) Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene und die zuständigen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene arbeiten eng zusammen.
 - b) Die Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene sind gemäß § 99 GO Mitglieder im Dekanatsbeirat. Wenn kein Dekanatsbeirat besteht, sind sie gehalten, mit den Bezirksbeauftragten anderer kirchlicher Dienste eng zusammenzuarbeiten. Sie arbeiten in Ausschüssen der Bezirkssynode mit, soweit diese vorhanden sind. Besteht keine dieser Möglichkeiten zur Zusammenarbeit, soll für die Planung, Anregung und Koordination der Arbeit im Kirchenbezirk ein Arbeitskreis für Mission und Ökumene gebildet werden.
 - c) Die Bezirksbeauftragten werden mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung eingeladen, die vom Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung der jeweiligen Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene veranstaltet wird.
2. Zu den Aufgaben der Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene gehören insbesondere:
- a) Die Vermittlung von Informationen und Kontakten sowie die Mitarbeit bei Aktionen und Veranstaltungen.
 - b) Die Vertretung missionarischer und ökumenischer Anliegen in Organen und Arbeitskreisen des Kirchenbezirks.
 - c) Die Anregung und Mitarbeit bei missionarisch-ökumenischen Aktivitäten in Gruppen, Schulen und Gemeinden des Kirchenbezirkes sowie in Freundeskreisen der Mission.
 - d) Die Pflege ökumenischer Verbindungen im Kirchenbezirk und die Vermittlung von Kontakten zwischen Gemeinden und Gruppen, Kommunitäten, Netzwerken.
 - e) Die Vermittlung wichtiger missionarischer und ökumenischer Dokumentationen und Informationen an kirchliche Mitarbeiter.
 - f) Die Mitarbeit bei Veranstaltungen der kirchlichen Werke und Dienste, die Beobachtung publizistischer Äußerungen und die Förderung der Bewußtseinsbildung über Fragen der Entwicklungspolitik in den Gemeinden des Kirchenbezirkes.
 - g) Begleitung von Beauftragten für Mission und für Ökumene in den Ältestenkreisen der Gemeinden des Kirchenbezirkes.

V. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 16. August 1977 (GVBl. S. 32) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 1991

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag
Mack
(Kirchenrat)

Nr. 83 Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden.

Vom 31. Januar 1991. (GVBl. S. 36)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß §§ 74 und 127 Abs. 2 Buchst. 10 der Grundordnung im Einvernehmen mit der Landesjugendkammer nachstehende Verordnung über die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Evangelische Jugendarbeit in Baden hat ihr gemeinsames Ziel darin, jungen Menschen das befreiende Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Von ihrem Selbstverständnis her ist die Evangelische Jugendarbeit zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche.

Die Arbeitsformen der Evangelischen Jugendarbeit bieten den jungen Menschen Möglichkeiten, Glauben zu erfahren, einzuüben und zu bewähren. In diesen Arbeitsformen soll jungen Menschen Mut gemacht werden, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christen zu leben. Dabei sollen die besonderen Herausforderungen der Zeit erkannt, angenommen und im Glauben praktisch wahrgenommen werden. Die Evangelische Jugendarbeit begleitet junge Menschen auf diesem Weg.

I. MitarbeiterInnenkreis auf Gemeindeebene

1. Alle MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit einer Gemeinde bilden einen MitarbeiterInnen-Kreis, unbeschadet der Mitarbeit im Gemeindebeirat.

Dieser MitarbeiterInnen-Kreis trägt in Zusammenarbeit mit dem/der PfarrerIn, unbeschadet der Verantwortung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats, die Verantwortung für die Jugendarbeit. Es können sich die MitarbeiterInnen-Kreise verschiedener Pfarrgemeinden zusammenschließen, soweit dies zweckdienlich erscheint (zum Beispiel für die Wahrnehmung der Vertretung im Ortsjugendring).

2. Der MitarbeiterInnen-Kreis hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung aller Aufgaben der Jugendarbeit in der Gemeinde;
- b) Planung, Vorbereitung und Koordinierung von koedukativen und geschlechtsspezifischen Maßnahmen der Jugendarbeit einschließlich der Maßnahmen mit anderen Gemeindegruppen;
- c) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
- d) Wahl von VertreterInnen in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;
- e) Beratung des Ältestenkreises in Fragen der Jugendarbeit;
- f) Beantragung von Mitteln für die Jugendarbeit in der Gemeinde und Verwaltung dieser Mittel;

- g) Mitverwaltung der Räume und des Materials der Jugendarbeit;
- h) Verantwortung für die Vertretung in jugendpolitischen Gremien (zum Beispiel Ortsjugendring);
- i) Wahl eines/einer Vorsitzenden bzw. eines Leitungskreises.

II. Bezirksvertretung

1. In der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend schließen sich die aus den MitarbeiterInnen-Kreisen der Gemeinden gewählten ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und andere Träger evangelischer Jugendarbeit im Kirchenbezirk zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen. Die Zusammenarbeit mit dem/der BezirksjugendpfarrerIn und den BezirksjugendreferentInnen ist zu gewährleisten.

2. Unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks hat die Bezirksvertretung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung aller Fragen und Aufgaben evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
- b) Beschluß über geplante Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Bezirk;
- c) Planung, Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenbezirks;
- e) Maßnahmen mit nichtorganisierten Jugendlichen;
- f) Beratung kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
- g) Beratung des die Jugendarbeit des Kirchenbezirks betreffenden Teils des Haushaltsplanes und Antrag an die Bezirkssynode auf Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan;
- h) Entscheidung über die im Rahmen des Haushaltsplanes und der Beschlüsse der Bezirkssynode für die Jugendarbeit des Kirchenbezirks zur Verfügung stehenden Mittel und Verwaltung aller Gelder sowie des Materials und der Häuser der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk;
- i) Entwicklung und Vollzug eines Kirchlichen Jugendplanes im Kirchenbezirk;
- k) Vertretung der Belange der Jugendarbeit nach außen, Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (Öffentlichkeitsarbeit, jugendpolitischer Arbeitskreis in Jugendamtsbereichen u. a.) unbeschadet der Zuständigkeit der Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
- l) Wahl von VertreterInnen in inner- und außerkirchliche Gremien, soweit nicht hierfür der Bezirkskirchenrat oder die Bezirkssynode zuständig sind;
- m) Wahl eines/einer ehrenamtlichen MitarbeiterIn zum/zur Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Bezirksvertretung;
- n) Mitwirkung bei der Anstellung der BezirksjugendreferentInnen und der Berufung des/der BezirksjugendpfarrerIn, wobei Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Anstellungsträger hergestellt werden muß;
- o) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der hauptamtlichen MitarbeiterInnen;
- p) Wahl eines Leitungskreises;
- q) Erstellung und Beschluß einer Geschäftsordnung;

- r) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
- s) Bildung von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (zum Beispiel Finanzausschuß, jugendpolitischer Ausschuß).

3. Die Bezirksvertretung kann zur Durchführung übergemeindlicher Projekte und zur Beratung besonderer Fragen eine Versammlung aller MitarbeiterInnen des Bezirks einberufen.

4. Mitglieder der Bezirksvertretung sind:

- a) je 1 bis 2 ehrenamtliche VertreterInnen aus den MitarbeiterInnen-Kreisen der Gemeinden;
- b) jeweils bis zu 2 VertreterInnen von Arbeitsformen und Verbänden, die übergemeindlich tätig sind und auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden;
- c) die BezirksjugendreferentInnen;
- d) der/die BezirksjugendpfarrerIn;
- e) 1 VertreterIn der Bezirkssynode bzw. des Bezirkskirchenrates;
- f) bis zu 3 in der Jugendarbeit erfahrene MitarbeiterInnen, die von der Bezirksvertretung berufen werden.

5. Die Bezirksvertretung wird jährlich mindestens zweimal vom/von der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen eingeladen. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre.

Die Bezirksvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Leitungskreis:

- a) Der Leitungskreis setzt sich zusammen aus 3 bis 5 ehrenamtlichen Mitgliedern, 1 JugendreferentIn und dem/der BezirksjugendpfarrerIn;
- b) den Vorsitz führt der/die Vorsitzende der Bezirksvertretung;
- c) die Amtszeit des Leitungskreises beträgt in Übereinstimmung mit der Amtszeit der Bezirksvertretung 3 Jahre;
- d) er bereitet die Sitzungen der Bezirksvertretung vor;
- e) ihm obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben zwischen den Sitzungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- f) der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Leitungskreises ein. Er/sie sorgt für die Führung des Protokolls;
- g) er legt mindestens einmal jährlich der Bezirksvertretung einen Rechenschaftsbericht vor.

Der Leitungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Für die Arbeit der Bezirksvertretung sind vom Kirchenbezirk angemessene räumliche und sachliche Voraussetzungen zu schaffen.

III. BezirksjugendpfarrerIn

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des/der BezirksjugendpfarrerIn ist es notwendig, daß dieser/diese seinen/ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den hauptamtlichen MitarbeiterInnen und dem Amt für Jugendarbeit wahrnimmt.

2. Die Kirchenleitung beruft den/die BezirksjugendpfarrerIn im Benehmen mit dem/der LandesjugendpfarrerIn, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

Der/die BezirksjugendpfarrerIn trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung und den BezirksjugendreferentInnen die Verantwortung für die Evangelische Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

3. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verkündigung und Seelsorge an der Jugend;
- b) Beratung der Gemeinden und der Gliederungen der Jugend sowie kirchlicher Gremien in Fragen der Jugendarbeit;
- c) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der MitarbeiterInnen in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;
- d) Mitarbeiter in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, daß die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten werden;
- e) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte in der Jugendarbeit;
- f) Erstattung des Berichts über die Jugendarbeit an die Leitungsorgane des Kirchenbezirks;
- g) Teilnahme an der Konferenz der BezirksjugendpfarrerInnen und der MitarbeiterInnen-Tagung des Amtes für Jugendarbeit;
- h) Übernahme von Verwaltungsarbeiten im Rahmen seines/ihrer Aufgabenbereichs.

4. Um den Zusammenhang des Gesamtkatechumenats der Kirche zu wahren, soll der/die BezirksjugendpfarrerIn außer mit den zuständigen GemeindepfarrerInnen auch mit den für evangelische Unterweisung und Kindergottesdienst Verantwortlichen sowie mit MitarbeiterInnen der kirchlichen Werke Verbindung halten.

IV. BezirksjugendreferentIn

1. Zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des/der BezirksjugendreferentIn ist es notwendig, daß dieser/diese seinen/ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend, den anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen und dem/der BezirksjugendpfarrerIn wahrnimmt.

Der/die BezirksjugendreferentIn trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und dem/der BezirksjugendpfarrerIn die Verantwortung für die Evangelische Jugend im Kirchenbezirk.

2. Der/die BezirksjugendreferentIn leistet seinen/ihren Dienst in der Regel in einem Kirchenbezirk. Die Dienstaufsicht obliegt dem Dekan, die dieser auf den/die BezirksjugendpfarrerIn delegieren kann. Die Fachaufsicht hat der/die LandesjugendpfarrerIn.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft den/die BezirksjugendreferentIn im Benehmen mit dem/der LandesjugendpfarrerIn, der/die vor seiner/ihrer Stellungnahme das Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend herstellt.

4. Zu den Aufgaben des/der BezirksjugendreferentIn gehören im Rahmen seines/ihrer Dienstverhältnisses zur Landeskirche oder einem Kirchenbezirk insbesondere:

- a) Verkündigung, Seelsorge und Besuchsdienst bei den Jugendlichen;
- b) Gewinnung, Beratung und Fortbildung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Jugendverbänden und Arbeitsformen;

- c) Bemühen um die Jugend in geeigneten koedukativen und geschlechtsspezifischen Formen;
- d) Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit und der internationalen Kontakte der Jugendarbeit;
- e) Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Veranstaltungen (zum Beispiel Jugendtreffen, Freizeiten, MitarbeiterInnen-Rüsten);
- f) Beratung der Gemeinden und Gliederungen der Jugend in Fragen der Jugendarbeit;
- g) Mitarbeit in der Jugendpolitik im Benehmen mit den dafür zuständigen Gremien, insbesondere Verantwortung dafür, daß die Anliegen der Evangelischen Jugend in Jugendringen und Jugendwohlfahrtsausschüssen vertreten werden;
- h) Zusammenarbeit mit anderen im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Einrichtungen und Gruppen (zum Beispiel diakonische Einrichtungen, Erwachsenenbildung);
- i) Teilnahme am Konvent der JugendreferentInnen, der MitarbeiterInnen-Tagung des Amtes für Jugendarbeit sowie an besonderen Lehrgängen;
- k) Wahrnehmung der zu seinem/ihrem Aufgabenbereich gehörenden Verwaltungsaufgaben.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung des Evangelischen Oberkirchenrates, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist.

V. Landesjugendkammer

1. In der Evangelischen Landesjugendkammer in Baden schließen sich Verbände, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsformen und Verantwortliche der Evangelischen Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

Unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung der Kirchenleitung, die eine ständige Information erfordert, nimmt die Landesjugendkammer in Verbindung mit dem/der LandesjugendpfarrerIn die Interessen der Evangelischen Jugendarbeit in Baden gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen wahr.

2. Die Landesjugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Kirchenleitung in sämtlichen Fragen der Jugendarbeit;
- b) Planung, Beratung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend;
- c) Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Landesjugendkammer zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber den Organen der Landeskirche und kirchlicher Einrichtungen;
- d) Wahrnehmung und Durchführung gemeinsamer Aufgaben;
- e) Beratung und Beschluß des Haushaltsplanes der Landesjugendkammer;
- f) Aufstellung von Richtlinien für den Kirchlichen Jugendplan und dessen Durchführung;
- g) Verwaltung kirchlicher und staatlicher Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen der festgelegten Zuständigkeit;
- h) Verantwortung für die Außenvertretung und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben (zum Beispiel in der aej, gegenüber dem Landesjugendring über die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden-Württemberg, gegenüber der Öffentlichkeit). Bei

Außenvertretungen, die von mehreren Personen wahrgenommen werden, soll auf Parität zwischen Frauen und Männern geachtet werden;

- i) Mitwirkung bei der Berufung des/der LandesjugendpfarrerIn nach der Ordnung der Landeskirche und Mitberatung seiner/ihrer Dienstanweisung;
- k) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des/der LandesjugendpfarrerIn und - auf Anforderung - von Berichten anderer MitarbeiterInnen;
- l) Wahl eines Leitungskreises;
- m) Beschluß einer Geschäftsordnung;
- n) Bildung von Ausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen (zum Beispiel Jugendpolitischer Ausschuß, Finanzausschuß).

3. Die Amtszeit der Landesjugendkammer beträgt 3 Jahre. Diese tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder (Nr. 4 Buchst. a und b) dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beim/bei der Vorsitzenden beantragt.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

4.

- a) Als stimmberechtigte Mitglieder entsenden in die Landesjugendkammer:

aa) Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überwiegend auf Gemeindeebene arbeiten, und zwar
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend (EGJ) 6 VertreterInnen

Arbeit mit körperbehinderten Jugendlichen 1 VertreterIn

Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 1 VertreterIn

Jugendkulturarbeit (AGM) 1 VertreterIn

- ab) Andere Arbeitsformen landeskirchlicher Jugendarbeit, die überbezirklich arbeiten:

Evangelische Schülerarbeit in Baden (esb) 1 VertreterIn

Diakonisches Jahr und die Kurzfristigen Sozialen Einsätze 1 VertreterIn

- ac) Verbände der Jugendarbeit:

CVJM 3 VertreterInnen

VCP 2 VertreterInnen

EC 1 VertreterIn

Johanniter-Jugend 1 VertreterIn

Über die Aufnahme weiterer Arbeitsformen entscheidet die Landesjugendkammer.

- b) Mitglieder der Landesjugendkammer sind ferner der/die für die Jugendarbeit zuständige ReferentIn des Evangelischen Oberkirchenrats

der/die LandesjugendpfarrerIn

1 VertreterIn der Landessynode

1 VertreterIn des Konvents der BezirksjugendpfarrerInnen

1 VertreterIn der BezirksjugendreferentInnen

- c) Mit beratender Stimme gehören der Landesjugendkammer an:

ca) der/die SachgebietsleiterIn der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit

cb) der/die jugendpolitische ReferentIn des Amtes für Jugendarbeit

cc) die Vorsitzenden der Ausschüsse (sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind)

cd) 1 VertreterIn des Diakonischen Werkes

Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Landesjugendkammer hinzugezogen werden.

Jede Gruppierung kann nicht mehr als 1 hauptamtliche/n MitarbeiterIn entsenden. Bei der Zusammensetzung der Delegation soll auf paritätische Besetzung geachtet werden. Mitglied der Landesjugendkammer kann nur sein, wer älter als 18 Jahre ist und die Befähigung zum Amt eines Ältesten nach der landeskirchlichen Ordnung besitzt.

Die Landesjugendkammer kann neue Mitglieder (Einzelpersonen, Verbände usw.) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder aufnehmen, sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen.

5. Der Leitungskreis

- a) Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte und für die Dauer ihrer Amtszeit 4 Personen als VertreterInnen von mindestens 3 verschiedenen Mitgliedsorganisationen der Landesjugendkammer. Diese bilden zusammen mit dem/der LandesjugendpfarrerIn den Leitungskreis der Landesjugendkammer. In der Zusammensetzung des Leitungskreises soll sich die Pluralität der Arbeitsformen Evangelischer Jugend in Baden widerspiegeln. Er soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein, mindestens jedoch ein Mitglied des Leitungskreises muß eine Frau sein.

Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte und für die Dauer von jeweils 1 Jahr eine/n Vorsitzende/n und ein/e stellvertretende/n Vorsitzende/n. Jede der im Leitungskreis vertretenen Arbeitsformen soll dabei das Amt des/der Vorsitzenden nur einmal im Verlaufe der dreijährigen Amtszeit der Landesjugendkammer wahrnehmen.

- b) Der Leitungskreis bereitet die Sitzungen der Landesjugendkammer vor, ist verantwortlich für das Protokoll und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- c) Der Leitungskreis beruft bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Bezirksvertretungen eine Versammlung der Bezirksvertretungen ein.
- d) Der/die Vorsitzende beruft die Landesjugendkammer unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen ein; er/sie leitet die Sitzungen der Landesjugendkammer sowie die Versammlung der Bezirksvertretungen.
- e) Der Leitungskreis vertritt die Belange der Landesjugendkammer gegenüber der Kirchenleitung.
- f) Er berichtet regelmäßig der Landesjugendkammer.
- g) Die Geschäftsführung der Landesjugendkammer obliegt dem Amt für Jugendarbeit.

Die Landesjugendkammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Das Amt für Jugendarbeit

1. MitarbeiterInnen

- a) Dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden gehören die vom Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Dienst an der Evangelischen Jugend in Baden beauftragten MitarbeiterInnen unter Leitung des/der LandesjugendpfarrerIn an.
- b) Die MitarbeiterInnen des Amtes für Jugendarbeit werden vom Evangelischen Oberkirchenrat angestellt. Bei der Berufung der MitarbeiterInnen in den verschiedenen Arbeitsformen wirken deren Vertretungsorgane bzw. Landesarbeitskreise mit.

- c) Die Aufgaben der MitarbeiterInnen regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des/der LandesjugendpfarrerIn erläßt. Diese/r stellt vor Anstellung eines/einer hauptamtlichen MitarbeiterIn das Einvernehmen mit den Vertretungsorganen bzw. dem jeweiligen Landesarbeitskreis her.

- d) Die MitarbeiterInnen arbeiten bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Vertretungsorgan bzw. dem Landesarbeitskreis und dem/der LandesjugendpfarrerIn zusammen.
- e) Die MitarbeiterInnen wirken auch an den Gesamtaufgaben des Amtes für Jugendarbeit mit. Sie sind im MitarbeiterInnen-Kreis zusammengeschlossen, der regelmäßig zusammentritt.
- f) Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlichen MitarbeiterInnen im Amt für Jugendarbeit führt der/die LandesjugendpfarrerIn.

2. Aufgaben

Zu den Aufgaben des Amtes für Jugendarbeit gehören insbesondere:

- a) Beratung haupt-, neben- und ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in Gemeinden, Kirchenbezirken und Werken in allen Fragen der Jugendarbeit;
- b) Angebote für Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen;
- c) Erstellung und Vermittlung von Arbeitshilfen;
- d) Unterstützung der Jugendarbeit in Gemeinden und Kirchenbezirken, Unterstützung von geschlechtsspezifischen und koedukativen Formen von Jugendarbeit, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen mit besonderen Gruppierungen von Jugendlichen und offenen Formen der Jugendarbeit;
- e) Studienarbeit zu Inhalten der Jugendarbeit, Entwicklung und Begleitung neuer Arbeitsformen, Mitarbeit bei Modellprojekten;
- f) Hilfen für die Jugendarbeit im Bereich der Landeskirche;
- g) Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten, Tagungen, Treffen, Begegnungen und anderen Veranstaltungen für die Evangelische Jugend in Baden;
- h) Förderung ökumenischer und internationaler Begegnungen;
- i) Durchführung von Aufbauagern im Zusammenhang mit der Verwaltung der Häuser der Evangelischen Jugend in Baden;
- k) Führung der laufenden Geschäfte der Evangelischen Jugend in Baden und der Landesjugendkammer.

3. Diese Aufgaben werden wahrgenommen:

- a) vom/von der LandesjugendpfarrerIn;
- b) von den verschiedenen Gruppierungen und den für diese Gruppierungen angestellten LandesjugendreferentInnen, insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Gemeindejugend in Baden und dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) zusammen mit den gewählten Vertretungen;
- c) von LandesjugendreferentInnen, denen bestimmte Sachgebiete übertragen sind, insbesondere Lehrgangs- und Freizeitarbeit Praxisberatung und -begleitung Misisch-Kulturelle Bildung

Beratung von Kriegsdienstverweigerern und Begleitung der Zivildienstleistenden Jugendpolitik

- d) von hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Arbeitsformen, die sich an besondere Zielgruppen wenden oder bestimmte Schwerpunkte wahrnehmen und mit anderen MitarbeiterInnen und VertreterInnen der Zielgruppe in einem Landesarbeitskreis zusammenarbeiten. Dazu gehören:
Evangelische Schülerarbeit in Baden (ESB)
Offene Berufstätigenarbeit (OBA) und Jugendsozialarbeit
Diakonisches Jahr und Kurzfristige Soziale Einsätze
Arbeit mit behinderten Jugendlichen.
- Die Mitglieder des Landesarbeitskreises werden von den Gruppen, denen sie angehören, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt oder vom Landesarbeitskreis als sachkundige Beratung für die Dauer einer Amtszeit berufen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem Wahl und Berufung, Vorsitz und Einberufung des Arbeitskreises geregelt sind;
- e) von MitarbeiterInnen in der Verwaltung des Amtes für Jugendarbeit.

VII. Der/die LandesjugendpfarrerIn

1. Der Auftrag des/der LandesjugendpfarrerIn gilt der Jugend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der/die LandesjugendpfarrerIn trägt unbeschadet der Verantwortung der Kirchenleitung gemeinsam mit der Landesjugendkammer die Verantwortung für die Jugendarbeit in der Landeskirche.

2. Der/die LandesjugendpfarrerIn wird vom Landesbischof im Benehmen mit der Landesjugendkammer in der Regel für die Dauer von 6 Jahren berufen. Die Berufung kann vom Landesbischof im Benehmen mit der Landesjugendkammer verlängert werden.

3. Zu den Aufgaben des/der LandesjugendpfarrerIn gehören insbesondere

- a) Verkündigung und Seelsorge an der Evangelischen Jugend;
- b) Planung und Entwicklung von Formen und Inhalten Evangelischer Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem MitarbeiterInnen-Kreis des Amtes für Jugendarbeit und anderen Gremien;
- c) Koordinierung aller in der Jugendarbeit tätigen Kräfte zu gemeinsamem bzw. geordnetem Handeln in der Kirche;
- d) Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen in der Evangelischen Jugendarbeit;
- e) Wahrnehmung der Interessen der Jugendarbeit gegenüber Gemeinden, Kirchenbezirken und Landeskirche;
- f) Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in Verbindung mit der Landesjugendkammer, unbeschadet der gesamtkirchlichen Verantwortung durch die Kirchenleitung;
- g) Verbindung mit den für die evangelische Unterweisung verantwortlichen Stellen im Hinblick auf den Gesamtkatechumenat der Kirche sowie mit den kirchlichen Werken.

Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat erläßt.

4. Der/die LandesjugendpfarrerIn erfüllt seine/ihre Aufgaben in ständigem Kontakt mit der Kirchenleitung. Er/sie erstattet dem/der zuständigen ReferentIn sowie dem Kolle-

gium des Evangelischen Oberkirchenrats regelmäßig Bericht über die Jugendarbeit.

VIII. Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden vom 12. Februar 1980 (GVBl. S. 33) außer Kraft.

Evangelischer Oberkirchenrat

B a s c h a n g

Nr. 84 Ordnung des Amtes für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (kda).

Vom 5. März 1991. (GVBl. S. 43)

Präambel

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (kda) ist eine wesentliche Lebensäußerung der Kirche und hat Anteil an ihrem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Der kda nimmt diesen Auftrag in besonderer Weise in der Arbeitswelt wahr. Er hilft mit, daß Erfahrungen und Einsichten aus der Arbeitswelt in die Kirche vermittelt und in ihrer Arbeit beachtet werden. Sein Dienst gestaltet sich in allen Dimensionen kirchlichen Handelns. Wie aller spezielle kirchliche Dienst bedarf er der Unterstützung und Gemeinschaft der ganzen Kirche.

Gemäß §127 Abs. 2 Ziffer 10 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden wird folgende Ordnung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt erlassen:

I. Aufgaben

1. Die Aufgabenstellung des kda weist ihn in besonderer Weise an Menschen und Gruppen, die innerhalb der Arbeitswelt benachteiligt und mit Problemen belastet sind.

2. Zu seinen Aufgaben gehört vor allem:

- a) Betriebsbezogene Arbeit mit ArbeitnehmerInnen und Zusammenarbeit mit ihren Interessenvertretungen sowie mit Betriebsleitungen.
- b) Bildungsarbeit und Kooperation mit Verbänden der ArbeitnehmerInnen, insbesondere den Gewerkschaften des DGB, sowie mit Berufsverbänden, Wirtschaftsverbänden und Kammern.
- c) Zusammenarbeit mit den Gruppen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und dem Verband EAN Baden e.V. und Mitarbeit in deren Organen nach Maßgabe ihrer Satzung.
- d) Kooperation mit Ortsgemeinden, Kirchenbezirken und Werken und Diensten der Landeskirche auf den verschiedenen Ebenen in den Aufgabenbereichen des kda.
- e) Unterstützung von Arbeitslosentreffs und ähnlichen Initiativen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit und gesellschaftsdiakonisches Engagement in den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

3. Aufgrund seiner Aufgabenstellung ist der kda in besonderer Weise auf ökumenische Ausrichtung und Zusammenarbeit angewiesen.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit dem kda im Rahmen von dessen Zuständigkeit weitere Aufgaben vereinbaren.

II. MitarbeiterInnen

1. MitarbeiterInnen des kda sind in der Regel IndustriepfarrerInnen, SozialsekretärInnen und Verwaltungskräfte. Mit Aufgaben des kda können auch MitarbeiterInnen beauftragt werden, die bei anderen Ämtern und Dienststellen der Landeskirche, zum Beispiel als JugendbildungsreferentInnen, angestellt sind.

2. Die Berufung der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Organen.

3. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der MitarbeiterInnen regeln sich nach einer Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des kda erläßt. In ihr wird auch die regionale Zuständigkeit geregelt.

4. Sind in Kirchenbezirken nebenamtlich Beauftragte für den kda unter dessen Mitwirkung berufen, so nehmen sie diese Aufgabe in enger Kooperation mit dem jeweils regional zuständigen Industriepfarramt wahr. Sie erhalten eine Dienstanweisung, die der Evangelische Oberkirchenrat auf Vorschlag des kda und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat erläßt.

5. Die inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen treffen sich in der Regel vierteljährlich zu Dienstkonferenzen, zu denen der Leiter des Amtes für den kda einberuft. Aufgabe der Dienstkonferenzen ist insbesondere:

- a) Informationsaustausch,
- b) Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Konzeption und ihrer Verwirklichung im Rahmen der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben,
- c) Absprachen über Arbeitsprogramme und Schwerpunktsetzungen, Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung,
- d) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- e) Mitwirkung bei Entscheidungen über Sachausgaben im Rahmen des Haushaltsplans,
- f) Mitwirkung bei der Ausschreibung und Besetzung von Stellen für inhaltlich tätige MitarbeiterInnen.

III. Organisation

1. Das Amt für den kda ist ein gesamtkirchlicher Dienst im Sinne des § 74 GO und wird organisatorisch als eine Abteilung des Referats »Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft« des Evangelischen Oberkirchenrats geführt. Es gehört zur Ständigen Arbeitsgemeinschaft gesamtkirchlicher Dienste nach § 75 GO.

2. Das Amt für den kda ist Mitglied des kda in der Evangelischen Kirche in Deutschland und arbeitet in dessen Gliederungen mit.

3. Das Amt gliedert sich in die Bereiche Nord-, Mittel- und Südbaden. Diese führen die Bezeichnung »Evangelisches Industrie- und Sozialpfarramt« unter Beifügung des Sitzes.

4. Die geographische und fachliche Zuständigkeit der Industrie- und Sozialpfarrämter regelt der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Amtes für den kda, den betreffenden MitarbeiterInnen und den jeweiligen Kirchenbezirken im Rahmen des Stellenplans der Landeskirche.

5. Im Einvernehmen mit einem der regionalen Kirchenbezirke wird jede(r) der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen des kda zu dessen Pfarrkonventen oder einem anderen kirchenbezirklichen Organ eingeladen.

6. Die Industrie- und Sozialpfarrämter können jeweils für ihren Bereich einen Beirat bilden, der beratend und unterstützend für die Arbeit tätig wird. Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt auf Vorschlag des Pfarramts durch den Leiter des Amtes für den kda. Sofern Ordnungen für diese Beiräte erstellt werden, sollen sie in wesentlichen Punkten übereinstimmen. Sie werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis gebracht.

7. Das Amt für den kda führt die industrie- und arbeitsweltbezogenen Tagungen der Evangelischen Akademie Baden durch. Eine(r) der inhaltlich tätigen MitarbeiterInnen wird nach Anhörung der MitarbeiterInnen des kda vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Kollegium der AkademiedirektorInnen der Evangelischen Akademie berufen und vertritt dort als AkademiedirektorIn den Arbeitsbereich »Arbeitswelt und Wirtschaft«. Er/sie koordiniert die Planung und Durchführung dieser Tagungen im Rahmen der Akademiearbeit und mit den jeweiligen Tagungsleitern/-leiterinnen des kda.

8. Die JugendbildungsreferentInnen der Evangelischen Akademie arbeiten im Rahmen des kda vor Ort mit den Industrie- und Sozialpfarrämtern zusammen. Dienst- und Fachaufsicht für sie obliegt dem Leiter des Amtes für den kda. Er kann sie an die LeiterInnen der betreffenden Pfarrämter delegieren.

IV. Leitung

1. Die AmtsleiterInnen der Industrie- und Sozialpfarrämter werden vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung der jeweiligen Beiräte, des Vorstandes des EAN e.V. und der den jeweiligen Pfarrämtern zugeordneten MitarbeiterInnen im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Amtes für den kda berufen. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen über die Berufung landeskirchlicher Pfarrer sinngemäß Anwendung.

2. Der Evangelische Oberkirchenrat beruft nach Anhörung der MitarbeiterInnen des Amtes für den kda und dem Vorstand der EAN e.V. eine(n) LeiterIn des Amtes für den kda.

3. Der/die LeiterIn des Amtes vertritt den kda gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und gegenüber der kirchlichen und nichtkirchlichen Öffentlichkeit. Er/sie koordiniert die Arbeit des Amtes und der in ihm tätigen MitarbeiterInnen und sorgt dafür, daß sie an den in dieser Ordnung festgelegten Zielen und Aufgaben orientiert bleibt. Bei Vereinbarung neuer Aufgaben an den kda gemäß I Ziffer 4 sorgt er/sie für die nötige Abstimmung zwischen dem kda und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Dasselbe gilt für den Fall, daß der kda selbst neue, über die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben hinausgehende wahrnehmen will.

4. Zu den besonderen Aufgaben des Leiters des Amtes für den kda gehört insbesondere:

- a) Einberufung der regelmäßigen Dienstkonferenzen,
- b) Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen,
- c) Verantwortung für die Mitarbeit des kda Baden in Gremien und Zusammenschlüssen innerhalb und außerhalb der Landeskirche,
- d) Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen dieser Ordnung,
- e) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

V. Dienst- und Fachaufsicht

1. Die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Amtes für den kda übt der Evangelische Oberkirchenrat durch den zuständigen Referenten aus.

2. Der/die LeiterIn des Amtes übt die Dienst- und Fachaufsicht über die LeiterInnen der Industrie- und Sozialpfarrämter aus.

3. Die LeiterInnen der Industrie- und Sozialpfarrämter üben die Dienst- und Fachaufsicht über die in ihrem Bereich eingesetzten haupt- und nebenamtlich tätigen MitarbeiterInnen aus.

4. Die abschließende Zuständigkeit des Leiters der Abteilung Verwaltung im Referat Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft des Evangelischen Oberkirchenrats für die Dienst- und Fachaufsicht über die VerwaltungsmitarbeiterInnen des Amtes für den kda bleibt von diesen Delegationen unberührt.

Innen des Amtes für den kda bleibt von diesen Delegationen unberührt.

VI. Schlußbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.
2. Sie wird nach drei Jahren aufgrund bis dahin gemachter Erfahrungen überprüft.

Evangelischer Oberkirchenrat

B a s c h a n g

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(durch Einigungsprozeß entfällt ab 1. Januar 1991 der Klammerzusatz »Berlin West«)

Nr. 85 Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs.

Vom 17. Januar 1991. (KABl. S. 10)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Bischof wird von der Synode auf Vorschlag des Wahlkollegiums gewählt.

§ 2

(1) Das Wahlkollegium besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Kirchenleitung;
- b) den beiden Stellvertretern des Präses der Synode;
- c) 14 Mitgliedern, davon 7 hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter, darunter drei ordinierte Theologen, die jeweils mit zwei Stellvertretern von der Synode aus ihrer Mitte gewählt werden;
- d) einem Vertreter der Evangelischen Kirche der Union, der vom Rat entsandt wird. Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu den Sitzungen des Wahlkollegiums ein Mitglied zu entsenden. Dieses Mitglied ist stimmberechtigt.

(2) Vorsitzender des Wahlkollegiums ist der Präses der Synode. Bei seiner Verhinderung führt sein dem Lebensalter nach ältere Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 3

Das Wahlkollegium stellt aufgrund einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei und höchstens vier Namen auf. Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Wahlkollegium.

§ 4

(1) Nach der Verlesung des Wahlvorschlages tritt vor der Wahlhandlung eine Verhandlungspause ein, die die Synode auf mindestens zwei Stunden bemißt.

(2) Die Synode wählt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung den Bischof mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.

(3) Wird die Zweidrittelmehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Vorgeschlagenen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben.

(4) Erreicht auch im dritten Wahlgang kein Bewerber die Zweidrittelmehrheit, so ist ein vierter Wahlgang mit dem gleichen Vorschlag durchzuführen.

(5) Erreicht auch dabei keiner der beiden die Zweidrittelmehrheit, so steht im fünften Wahlgang nur noch der zur Wahl, der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Erreicht der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit, so muß das Wahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

(7) Zwischen zwei Wahlgängen muß eine Verhandlungspause von mindestens einer Stunde liegen.

§ 5

Der gewählte Bischof und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer den Bischof einführt und wo die Einführung stattfindet.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 17. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten die regionalen Bischofswahlgesetze für die bisherige Region West vom 19. November 1972 und für die bisherige Region Ost vom 26. März 1972 in der Fassung vom 11. April 1988 außer Kraft.

(2) Solange die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört, bittet die Kirchenleitung die Konferenz der Kirchenleitungen, zu den Sitzungen des Wahlkollegiums ein Mitglied mit Stimmrecht zu entsenden.

(3) Solange die Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union besteht, gilt § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Maßgabe, daß jeder Bereich einen Vertreter entsendet.

Berlin-Spandau, den 17. Januar 1991

Der Präses

Professor Dr. Reihlen

Nr. 86 Kirchengesetz über die Geltung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 13. November 1964 (KABl. 1965 S. 2).

Vom 17. Januar 1991. (KABl. S. 10)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das im Gebiet der bisherigen Region Ost geltende Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 13. November 1964 (KABl. 1965 S. 2) gilt für das gesamte Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 17. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das im Gebiet der bisherigen Region West geltende Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 13. November 1964 (KABl. 1965 S. 3) außer Kraft.

Berlin - Spandau, den 17. Januar 1991

Der Präses

Professor Dr. Reihlen

Nr. 87 Notverordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost).

Vom 16. November 1990. (KABl. 1991 S. 11)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507) wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) übernommen. Dies gilt auch für die vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dazu erlassenen Verordnung vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117).

§ 2

Die Kirchenleitung erläßt die zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der vom Rat erlassenen Verordnung erforderliche Rechtsvorschriften. Das Konsistorium trifft die dazu nötigen Verwaltungsbestimmungen.

§ 3

Diese Notverordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Kirchenleitung

Dr. Forck

Genehmigung der Notverordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 17. Januar 1991 die Notverordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) vom 16. November 1990 (KABl. 1991 S. 11) genehmigt.

Berlin, den 21. Februar 1991

Konsistorium

Wildner

Nr. 88 Notverordnung über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz.

Vom 16. November 1990. (KABl. 1991 S. 12)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung beschlossen:

§ 1

Gemeindegliederverzeichnis

(1) Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Es enthält die Daten der Gemeindeglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog wird in einer Durchführungsbestimmung von der Kirchenleitung gesondert festgestellt und fortgeschrieben.

(2) Zur Führung des Gemeindegliederverzeichnisses ist jede Kirchengemeinde verpflichtet. Sind Kirchengemeinden nicht in der Lage, das Gemeindegliederverzeichnis zu führen, so ist der Kirchenkreis dazu verpflichtet. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß eine zentrale kirchliche Meldestelle einzurichten ist.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder unrichtig werden.

§ 2

Nutzung der Daten aus den Gemeindegliederverzeichnissen

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse zuständigen kirchlichen Körperschaften und die damit beauftragten Stellen sind berechtigt, den nach kirchlichem Recht damit beauftragten kirchlichen Institutionen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Die Einhaltung der Zweckbestimmung ist sicherzustellen. Das Verfahren der Datenweitergabe ist vom Konsistorium durch Verwaltungsbestimmung zu regeln.

§ 3

Kirchliches Meldewesen

(1) Durch das kirchliche Meldewesen sind die Daten aller Gemeindeglieder zu erfassen, die

- a) sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der zuständigen kirchlichen Meldestelle anmelden,
- b) von der Kirchengemeinde oder kirchlichen Meldestelle des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes mitgeteilt werden,
- c) in den eigenen Unterlagen der Kirchengemeinde als Kirchenmitglieder erfaßt sind,
- d) aufgrund ihrer Anmeldung bei den staatlichen oder kommunalen Meldestellen unter Angabe der Religionszugehörigkeit an die kirchlichen Meldestellen weitergemeldet werden. Wenn die staatlichen oder kommunalen Melderegister entsprechende Angaben enthalten, hat die kirchliche Meldestelle davon auszugehen, daß die Kirchenmitgliedschaft besteht, sofern ihr nichts anderes nachgewiesen wird.

(2) Die kirchlichen Stellen können die in den kirchlichen Datenbestimmungen aufgeführten Daten von den Gemeindegliedern anfordern, wenn sie die Daten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Unterlagen, von der früher zuständigen Kirchengemeinde oder von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind die Angaben über den gesetzlichen Vertreter oder den Sorgeberechtigten zu erfassen.

(4) Die Kirchengemeinden und die kirchlichen Meldestellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritten und Austritten, Taufen, Trauungen, Konfirmationen, Zulassungen zum Abendmahl, Trauungen und Bestattungen von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die nach den kirchlichen Rechtsvorschriften erfaßten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Datenaustausch

(1) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg gewährleistet den zur Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch mit den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, so ist ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung zu nutzen, das den Datenaustausch innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und innerhalb der in Absatz 1 genannten gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ermöglicht.

§ 5

Datenschutz

(1) Alle kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Kirchenleitung

Dr. Forck

Genehmigung der Notverordnung über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat am 17. Januar 1991 die Notverordnung über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz vom 16. November 1990 (KABl. 1991 S. 12) genehmigt.

Berlin, den 21. Februar 1991

Konsistorium

Wildner

Nr. 89 Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz (Daten der Gemeindeglieder und ihrer Familienangehörigen, die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmen sind).

Vom 14. Dezember 1990. (KABl. 1991 S. 13)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost) hat aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 3 der Notverordnung vom 16. November 1990 über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz (KABl. 1991 S. 12) bestimmt:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familienname
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs

- | | |
|--|---|
| 1.14 Familienstand | 3.7 Datum des Übertritts in die Kirche |
| 1.15 Religionszugehörigkeit | 3.8 Ort des Übertritts in die Kirche |
| 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind) | 3.9 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche |
| 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten | 3.10 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft |
| 1.18 Datum der Eheschließung | 3.11 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft |
| 1.19 Datum der Beendigung der Ehe | 3.12 Konfirmationsdatum |
| 1.20 Übermittlungssperren | 3.13 Konfirmationsort |
| 1.21 Sterbetag | 3.14 Firmungsdatum |
| 1.22 Sterbeort | 3.15 Firmungsort |
| 1.23 Beruf | 3.16 Datum der kirchlichen Trauung |
| | 3.17 Ort der kirchlichen Trauung |
| | 3.18 Konfession bei der Trauung |
| | 3.19 Datum der kirchlichen Bestattung |
| | 3.20 Ort der kirchlichen Bestattung |
| | 3.21 Kirchliche Wahlausschließungsgründe |

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, werden auch die Daten des Abschnitts 1 aufgenommen.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- | |
|---|
| 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe) |
| 3.2 Taufort |
| 3.3 Konfession bei der Taufe |
| 3.4 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche |
| 3.5 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche |
| 3.6 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche |

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Dezember 1990 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1990

Kirchenleitung

Dr. Forck

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 90 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 46) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 1983 (Amtsbl. 1983 S. 198).

Vom 9. Februar 1991. (LKABl. S. 10)

Die Landessynode hat mit einer verfassungsändernden Mehrheit gemäß Artikel 66 Abs. 3 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) In Artikel 51 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »muß« durch das Wort »soll« ersetzt.

(2) Artikel 51 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Vor Abberufung ist der Propsteivorstand anzuhören.«

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 10. Februar 1991 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in

der Fassung dieses Kirchengesetzes unter neuem Datum bekanntzumachen.

Braunschweig, den 9. Februar 1991

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 91 Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. März 1989 (Amtsbl. 1989 S. 29).

Vom 9. Februar 1991. (LKABl. S. 10)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Propsteiordnung wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Wahlvorschlag ist von der Kirchenregierung im Benehmen mit dem Propsteivorstand aufzustellen und soll mindestens 2 Personen aufnehmen. Inhaber von Pfarrstellen in Kirchengemeinden oder von Stellen mit besonderem Auftrag, die zu der Propstei gehören, sollen nicht vorgeschlagen werden.«

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen erhalten hat. Erreicht eine allein zur Wahl vorgeschlagene Person diese Mehrheit nicht, so hat die Kirchenregierung einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen. Erreicht von mehreren zur Wahl vorgeschlagenen Personen keine diese Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem endgültig zwischen den beiden Personen entschieden wird, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Entfällt auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, so daß die beiden Personen oder eine der beiden Personen mit den

meisten Stimmen nicht festgestellt werden können, so ist durch Los zu entscheiden, welcher oder welche von ihnen im zweiten Wahlgang ausscheiden sollen. Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Synodalen; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.«

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 10. Februar 1991 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Fassung dieses Kirchengesetzes unter neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Braunschweig, den 9. Februar 1991

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 92 Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz).

Vom 11. Februar 1991. (GVOBl. S. 99)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Archivwesen

Das Archivwesen dient der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit in der Vergangenheit und hat damit Teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Die Nordelbische Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewußtsein der rechtlichen Bedeutung sowie des wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes kirchlichen Archivgutes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut ist das in den kirchlichen Stellen erwachsene Schriftgut, soweit es auf Dauer aufbewahrungswürdig ist und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt wird. Nicht darunter fallen eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(2) Kirchliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Körperschaften öffentlichen Rechts nach Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen.

(3) Schriftgut sind Informations- und Datenträger, insbesondere Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder und Tonträger.

(4) Auf Dauer aufbewahrungswürdig ist Schriftgut, dem aufgrund seines kirchlichen, wissenschaftlichen, geschicht-

lichen oder künstlerischen Wertes oder aufgrund von Rechtsvorschriften bleibender Wert zukommt.

(5) Privates Schriftgut ist bei Dritten erwachsenes, nicht-amtliches Schriftgut (z. B. Nachlässe oder Sammlungsgut). Es kann von kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern an der Übernahme ein kirchliches Interesse besteht. Dann ist es wie kirchliches Archivgut zu behandeln.

§ 3

Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung, Erschließung von Archivgut

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die kirchlichen Stellen haben sicherzustellen, daß ihr Archivgut erhalten bleibt, daß es gegen Verlust und Beschädigung gesichert ist, daß es sachgerecht aufbewahrt und im Interesse der Kirche und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen wird. Diese Aufgaben werden ausschließlich durch kirchliche Archive wahrgenommen.

(3) Vor jeder Maßnahme, die kirchliches Archivgut in seiner Erhaltung, Sicherung, Aufbewahrung oder Erschließung betrifft, ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 4

Kirchliche Archive

(1) Die Nordelbische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände richten je für sich oder gemeinsam kirchliche Archive ein und unterhalten diese. Eine Deponierung ihres Archivgutes ist ausschließlich bei einem kirchlichen Archiv nach Satz 1 zulässig. Die Übertragung der Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und die Deponierung bedürfen der schriftlichen Vertragsform (Depositvertrag) und der Genehmigung der nach § 7 zuständigen Stelle. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits bestehende Depositionsverträge bleiben unberührt.

(3) Das Archivgut der Nordelbischen Kirche wird von dem Nordelbischen Kirchenamt durch das Nordelbische Kirchenarchiv verwaltet; hierzu gehört auch das bei den ehemaligen Landeskirchen Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein bis zum 31. Dezember 1976 erwachsene Archivgut. Im übrigen nimmt das Nordelbische Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv) für den Bereich der Nordelbischen Kirche die Aufgaben nach § 1 wahr.

§ 5

Bewertung und Vernichtung von Schriftgut

(1) Das Nordelbische Kirchenamt regelt im Rahmen von § 2 Absatz 4, welches Schriftgut auf Dauer aufbewahrungswürdig ist (Bewertung).

(2) Schriftgut, das nicht auf Dauer aufbewahrungswürdig ist, kann vernichtet werden. Eigene Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, sind zu vernichten, sobald sie zur Seelsorge nicht mehr benötigt werden. Die Vernichtung hat sachgerecht zu erfolgen.

(3) Die sich aus der Regelung nach Absatz 1 ergebenden Aufgaben sowie die Aufgaben nach Absatz 2 werden von den kirchlichen Archiven im Benehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt (Nordelbisches Kirchenarchiv), für die Nordelbische Kirche vom Nordelbischen Kirchenarchiv wahrgenommen. Wird eine Einigung nicht erzielt, trifft das Nordelbische Kirchenamt die Entscheidung.

§ 6

Anzeige- und Ablieferungspflicht

(1) Schriftgut, das aus der laufenden Registratur oder Arbeit ausgeschieden werden muß, ist in einer Altregistratur zu verwahren, bis die Bewertung nach § 5 erfolgt.

(2) Schriftgut, das zur Bewertung nach § 5 ansteht, ist dem kirchlichen Archiv anzuzeigen. Archivgut ist an das kirchliche Archiv abzugeben.

(3) Werden kirchliche Stellen geteilt, aufgehoben oder zusammengelegt, so soll ihr Archiv- oder Schriftgut geschlossen erhalten bleiben und entweder an den Rechtsnachfolger oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an ein kirchliches Archiv nach § 4 Absatz 1 abgegeben werden.

§ 7

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Im Archivwesen führt die Aufsicht

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie ihre Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt die Kirchenleitung.

(2) Die Aufsicht über die Archive der kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führen ihre durch Kirchengesetz, Satzung, Vereinbarung oder Stiftungsurkunde bestimmten Aufsichtsorgane.

(3) Die Aufsicht über die Archive im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Beratung des Nordelbischen Kirchenamtes (Nordelbisches Kirchenarchiv) einzuholen.

§ 8

Zulässigkeit der Bearbeitung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Archive dürfen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 Absätze 2 und 3, § 4 und § 5 Absatz 2 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen kirchlicher Stellen dürfen zur Wahrnehmung der Aufsicht nach § 7 kirchliches Archivgut und Schriftgut einsehen und bearbeiten.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Einsicht erhalten in Aufzeichnungen, die Pastoren und Pastorinnen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben, müssen über deren Inhalt absolute Verschwiegenheit wahren.

(4) Wird kirchliches Archivgut im Auftrag kirchlicher Stellen oder kirchlicher Archive bearbeitet, so ist die Bearbeitung nur im Rahmen der Weisungen des jeweiligen Auftraggebers zulässig. Die Erteilung von Aufträgen bedarf der schriftlichen Vertragsform und ist genehmigungspflichtig. Sofern die kirchlichen Archivbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterwirft.

§ 9

Rechte Betroffener

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die sie betreffenden personenbezogenen Angaben im Archivgut, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung oder Vernichtung der sie betreffenden personenbezogenen Angaben sowie Ansprüche aus den Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Kirche bleiben unberührt.

(3) Bestreiten Betroffene die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben in dem Archivgut und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Angaben feststellen, sind diese zu anonymisieren oder zu sperren; die kirchlichen Archive können jedoch verlangen, daß an die Stelle der Anonymisierung oder Sperrung eine Gegendarstellung der Betroffenen tritt, soweit dadurch deren schutzwürdige Belange angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Benutzung durch kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

Die Benutzung von kirchlichen Archiven durch kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen ist grundsätzlich zulässig, soweit

1. das Archivgut keine personenbezogenen Angaben enthält oder
2. diese Benutzung im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmung liegt oder
3. die Betroffenen der Benutzung zugestimmt haben oder
4. die Bestimmungen der Nordelbischen Kirche über Datenübermittlungen in entsprechender Anwendung dies zulassen.

§ 11 Absätze 2 und 3 ist zu beachten.

§ 11

Benutzung durch Sonstige

(1) Das Recht, kirchliches Archivgut zu benutzen, steht allen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, auf Antrag zu, es sei denn, Rechtsvorschriften oder vertragliche Vereinbarungen nach § 2 Absatz 5 stehen dem entgegen. Kirchliches Archivgut, dessen Entstehungszeit weniger als 15 Jahre zurückliegt, soll nicht zur Benutzung vorgelegt werden.

(2) Die beantragte Benutzung ist nicht zulässig, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde, oder
2. die Sicherheit oder der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder
3. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absätze 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden oder
5. es sich um gesperrte oder unzulässig erhobene Angaben handelt.

(3) Die beantragte Benutzung ist des weiteren unzulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen, es sei denn,

1. es handelt sich um Angaben, die veröffentlicht oder allgemein zugänglich sind, oder
2. das kirchliche Interesse oder das Allgemeininteresse an der Auswertung überwiegt, oder
3. ein rechtliches Interesse des Benutzers oder der Benutzerin überwiegt, oder
4. die Betroffenen stimmen der Benutzung zu.

(4) Für die Benutzung können Gebühren erhoben werden.

§ 12

Ergänzende Bestimmungen

Das Nähere zu § 3 Absätze 2 und 3, § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 4 und § 11 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die aufgrund des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), erlassene

- Benutzungsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80),
- Gebührenordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 84),
- Kassationsordnung vom 23. Februar 1980 (GVOBl. S. 80)

sowie die allgemeine Verwaltungsanordnung über die Tätigkeit kirchlicher Archivpfleger vom 9. August 1977 (GVOBl. S. 192) bleiben bis zu einer Neuregelung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Archivgesetz vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1989 (GVOBl. S. 61) sowie die Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48), außer Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Februar 1991 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. Februar 1991

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

Nr. 93 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen.

Vom 5. Februar 1991. (GVOBl. S. 111)

Aufgrund des Artikels II der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 103) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der seit November 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 5. März 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Magaard

Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen

§ 1

(1) Die Pastoren und Pastorinnen sollen einmal im Jahr an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung von einwöchiger Dauer teilnehmen. Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit.

(2) Pastoren und Pastorinnen z.A. müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Dienstjahre an zwei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sowie an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung teilnehmen.

(3) Die Pröpste oder Pröpstinnen sind verpflichtet, die Pastoren und Pastorinnen ihres Kirchenkreises zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern und bei der Vertretungsregelung behilflich zu sein.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung errichtet ein Pastoralkolleg. Es hat die Aufgabe, Pastoren und Pastorinnen für ihren besonderen Dienst nach Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung fortzubilden.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs. Er oder sie leitet das Pastoralkolleg

und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen. Der Rektor oder die Rektorin wird vertreten durch einen Studienleiter oder eine Studienleiterin der oder die ebenfalls von der Kirchenleitung berufen wird. Die Berufungen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Verlängerungen sind möglich.

(3) Der Rektor oder die Rektorin beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin weitere neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Bedarf im Rahmen des Haushalts.

§ 3

Einrichtungen zur Fortbildung innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen Veranstaltungen durch, die vornehmlich auf unterschiedliche Handlungsfelder ausgerichtet sind und der Begegnung mit den unterschiedlichen Lebensbereichen der Gemeindeglieder dienen. Pastoren und Pastorinnen können an solchen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei ist auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besonders zu achten.

§ 4

(1) Für die Planung und Koordinierung der Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat wirkt mit den Bischöfen oder Bischöfinnen zusammen.

(2) Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin, der oder die für die Fortbildung zuständig ist. Der zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes und der Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die Schriftführung wird dem Nordelbischen Kirchenamt übertragen.

(3) Für den Beirat für Pastorenfortbildung gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S.122) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern diese Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(4) Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 sind dem Beirat von den Veranstaltern anzuzeigen. Der Beirat schlägt sie dem Nordelbischen Kirchenamt zur Anerkennung vor. Dieses prüft die Zweckmäßigkeit, die Finanzierung und die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote und entscheidet über die Anerkennung.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Eigenbeitrag festlegen. Er soll mindestens 25% der Gesamtkosten einschließlich der Fahrtkosten betragen.

§ 5

(1) Das Pastoralkolleg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

Es können Name, Adresse, Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst, bereits absolvierte oder geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Art und Datum) und gewünschte Veranstaltungen gespeichert werden. Zur Speicherung aktueller Daten können die Angaben über Name, Adresse und Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst aus dem EDV-Gehaltsabrechnungsprogramm des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin übernommen und in regelmäßigen Abständen abgeglichen werden. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst sind die gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt und den Dienstvorsetzten erteilt werden.

§ 6

(Inkrafttreten)

Nr. 94 Bekanntmachung der Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes.

Vom 27. Februar 1991. (GVOBl. S. 133)

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 90) wird nachstehend der Wortlaut des Beschäftigungsförderungsgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 27. Februar 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Platzek

Kirchengesetz über Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung im kirchlichen Dienst (Beschäftigungsförderungsgesetz – BFG –)

I. Maßnahmen zur Ausbildung und Beschäftigung von
Theologinnen und Theologen

§ 1

(1) Die Übernahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in den Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Pastorenausbildungsgesetzes erfolgt nur im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze.

(2) Übersteigen die Bewerbungen auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst die Zahl der festgesetzten Ausbildungsplätze, ohne daß ein Ausgleich durch die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber, eine Wartezeit in Kauf zu nehmen, erfolgen kann, so entscheidet ein von der Kirchenleitung zu berufender Ausschuß über die Übernahme nach Maßgabe besonderer Kriterien. Die Kirchenleitung legt die Kriterien fest und regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in den Vorbereitungsdienst nicht mehr übernommen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Bischofskollegium im Einvernehmen mit dem Nordelbischen Kirchenamt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst wird weder durch die bestandene Erste Theologische Prüfung noch durch das Übernahmeverfahren begründet.

§ 2

(1) Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes, die nach Erteilung der Anstellungsfähigkeit und der Ordination mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder der Wahrnehmung einer Stelle zur besonderen Verwendung (z.B.V.-Stelle) beauftragt werden sollen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übernommen.

(2) Das Dienstverhältnis nach Absatz 1 ist Voraussetzung für eine spätere Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es dauert mindestens 31/2 Jahre, höchstens 5 Jahre.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt genehmigt der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung zweiundvierzig Monate nach ihrer oder seiner Übernahme in ein Dienstverhältnis auf Probe im Einvernehmen mit der Bischöfin oder dem Bischof, daß sie oder er sich um eine freie Pfarrstelle bewerben kann.

(4) Endet das Dienstverhältnis auf Probe, ohne daß ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet wird, so wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen. § 112 Abs. 2 bis 4 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 16. Oktober 1990 (ABl. Bd. VI S. 136) gilt entsprechend.

(5) Die Kirchenleitung wird im übrigen ermächtigt, das Verfahren der Übernahme, die Verwendung, Rechte und Pflichten sowie ergänzende Bestimmungen über die Beendigung des Dienstverhältnisses auf Probe durch Rechtsverordnung zu regeln. Dabei ist das Interesse der Verwendung einer angemessenen Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten nach den §§ 7 und 9 zu wahren. Die Kirchenleitung kann besonders bestimmte Angelegenheiten dem Nordelbischen Kirchenamt zur Entscheidung übertragen.

§ 3

(1) Ein Dienstverhältnis auf Probe darf nur im Rahmen des Personalbedarfs der Pastorinnen und Pastoren der Nordelbischen Kirche unter Berücksichtigung von § 4 oder im Rahmen der zur Verfügung stehenden z.b.V.-Stellen, die nach §§ 7 und 9 zu finanzieren sind, begründet werden.

(2) Der Personalbedarf an Pastorinnen und Pastoren und für z.b.V.-Stellen ist vom Nordelbischen Kirchenamt im voraus für mehrere Kalenderjahre aufgrund der freien und voraussichtlich freiwerdenden Pfarrstellen bzw. z.b.V.-Stellen zu ermitteln.

§ 4

(1) Bei der Besetzung der Pfarrstellen sind Pastorinnen und Pastoren, deren Beurlaubung, Freistellung oder befristete Berufung endet, sowie Pastorinnen und Pastoren, die aus anderen Gründen keine Pfarrstelle verwalten, aber eine solche übertragen erhalten sollen, vorrangig zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung dieses Vorranges kann in entsprechender Anwendung von § 11 Pfarrstellengesetz i.d.F. vom 22. Januar 1983 (GVOBl. S. 89) die Wiederbesetzung von bestimmten Pfarrstellen vorübergehend ausgesetzt werden.

(2) Hat die Bewerbung um eine Pfarrstelle einer in Absatz 1 genannten Pastorin oder eines in Absatz 1 genannten Pastors innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten nach Ende der bisherigen Tätigkeit keinen Erfolg, so entscheidet das Bischofskollegium auf Vorschlag des Nordelbischen Kirchenamtes darüber, welche freie Pfarrstelle der Pastorin oder dem Pastor übertragen werden soll. Die Übertragung gilt als Ernennung nach § 7 Pfarrstellengesetz. Die Bestimmungen über die Ernennung nach dem Pfarrstellengesetz finden entsprechende Anwendung.

II. Maßnahmen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

§ 5

(1) Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten können die Nordelbische Kirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden sowie deren Verbände unter Verwendung

der nach §§ 7 und 9 gebildeten Personalfonds in kirchlicher Verantwortung ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich anstellen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Praktikum, das zu einer kirchlichen Ausbildung gehört, und ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Ausbildungsverhältnis sollen nach Möglichkeit auch dann berücksichtigt werden, wenn eine Anstellung nach Abschluß des Praktikums oder der Ausbildung voraussichtlich nicht erfolgen kann.

(3) Den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, deren Verbänden sowie den Diensten und Werken nach Artikel 60 der Verfassung können Personalkostenzuschüsse aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche nach § 8 nur dann gewährt werden, wenn die Anstellungskörperschaft die Finanzierung der Personalkosten im übrigen sicherstellt.

(4) In Ausnahmefällen können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung auch von der Nordelbischen Kirche und den Kirchenkreisen befristet angestellt und zur Dienstleistung bei anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten und Werken abgeordnet werden, sofern die Personalkosten aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche, des Kirchenkreises oder in anderer Weise einschließlich der sonstigen Kosten gesichert sind.

III. Besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften

§ 6

(1) Die Pastorin und der Pastor zur Anstellung erhalten 75 v. H. der im Kirchenbesoldungsgesetz jeweils festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors nach der Besoldungsgruppe A 13. Dieser Vomhundertsatz bleibt für 5 Jahre bestehen, auch wenn die Pastorin oder der Pastor in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird.

(2) Pastorinnen und Pastoren, deren Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten für jedes Kind, für das ihnen der Ortszuschlag zusteht, einen monatlichen Kinderzuschlag von 105,- DM, wenn das Bruttoeinkommen des Ehegatten im Jahresdurchschnitt monatlich 750,- DM nicht übersteigt. Der Kinderzuschlag erhöht sich bei allgemeinen Besoldungserhöhungen um den gleichen Vomhundertsatz, um den die Grundgehälter angehoben werden. Für die Zeit, in der die Besoldung nach Absatz 1 bemessen wird, erhalten sie zusätzlich zum Urlaub 3 Tage Dienstbefreiung im Kalenderjahr.

(3) Der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung kann eine Dienstwohnung zugewiesen werden.

(4) Bei Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder bei Tod infolge eines Dienstunfalles kann der Pastorin oder dem Pastor zur Anstellung bzw. den Hinterbliebenen eine Abfindung bzw. Unterhaltszahlung nach billigem Ermessen gewährt werden.

§ 6 a

Für Pastorinnen und Pastoren sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, deren Besoldung ohne Anwendung des § 6 Abs. 1 bemessen wird, werden die linearen Erhöhungen der Bezüge nach dem Bundesbesoldungsrecht in den Jahren 1988, 1989 und 1990 jeweils abweichend von § 2 Abs. 1 Kirchenbesoldungsgesetz i.d.F. vom 19. Januar 1990 (GVOBl. S. 80) erst zum 1. Juli der genannten Jahre rechtswirksam.

IV. Bildung von Personalfonds und deren Verwaltung

§ 7

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter wird als besonderer Bestandteil des Vermögens der Nordelbischen Kirche ein Personalfonds gebildet aus

1. den Erträgen eines Anteils des Pensionsfonds in Höhe von 26 Millionen DM,
2. allgemeinen Haushaltsmitteln,
3. Zuführung von Rücklagen und Fondsbeständen aufgrund eines Beschlusses der Synode,
4. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen,
5. durch Verzicht auf Bezüge nach § 25 b Abs. 7 Kirchenbesoldungsgesetz zufließenden Mitteln.

(2) Der Personalfonds ist vom Nordelbischen Kirchenamt aufgrund gesonderter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu verwalten. Er unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Kirche. Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 8

(1) Aus dem Personalfonds der Nordelbischen Kirche sind ausschließlich Personalkosten der nach §§ 2 und 5 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu leisten, und zwar in der Regel bis zur Höhe von 50 v. H., in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe der Bezüge bzw. Vergütungen.

(2) Über die Leistungen und deren Höhe nach Absatz 1 entscheidet ein vom Nordelbischen Kirchenamt gebildeter Ausschuß, dem nicht mehr als fünf Mitglieder angehören sollen. Die Kirchenleitung kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen.

§ 8 a

Die durch die Verschiebung der linearen Erhöhungen nach § 6 a eingesparten Finanzmittel sind dem nach § 7 gebildeten Personalfonds zuzuführen. Abweichend von § 8 Abs. 1 dürfen diese Mittel jedoch nur zur Finanzierung der Personalkosten von nach § 2 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung verwendet werden.

§ 9

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie deren Verbände sollen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in entsprechender Anwendung von § 7 Personalfonds bilden, um die Finanzierung der Personalkosten der nach § 8 Abs. 1 beschäftigten Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, sofern nicht besondere Fördervereine hierfür gegründet sind. Entsprechendes gilt auch für die allgemein- und gesamtkirchlichen Dienste und Werke.

V. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*) Es tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft, sofern die Weitergeltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Termin durch Kirchengesetz beschlossen wird.

(2) Diesem Kirchengesetz entgegenstehende Bestimmungen finden für die Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes keine Anwendung.

(3) Für Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung, die sich vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in einem

*) In Kraft getreten am 25. März 1983 (vgl. GVOBl. 5. 94).

Dienstverhältnis auf Probe befinden, gilt dieses Kirchengesetz nicht.

Nr. 95 Bekanntmachung der Neufassung des Teilbeschäftigungsgesetzes.

Vom 27. Februar 1991. (GVOBl. S. 135)

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Teilbeschäftigungsgesetzes vom 2. Februar 1991 (GVOBl. S. 89) wird nachstehend der Wortlaut des Teilbeschäftigungsgesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

K i e l, den 27. Februar 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
P l a t z e c k

Kirchengesetz zur Regelung von eingeschränkten Dienstverhältnissen für Pastorinnen und Pastoren (Teilbeschäftigungsgesetz)

§ 1

(1) In besonderen Fällen können Pastorinnen und Pastoren auf ihren Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag (eingeschränktes Dienstverhältnis) beschäftigt werden. Die Beschäftigung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. In besonderen Fällen kann die Beschäftigung auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Nordelbischen Kirche erfolgen.

(2) Das eingeschränkte Dienstverhältnis umfaßt mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses.

(3) Die durch die Ordination übertragenen Rechte und Pflichten der Pastorin und des Pastors werden durch die Begründung dieses Dienstverhältnisses nicht eingeschränkt.

§ 2

(1) Das eingeschränkte Dienstverhältnis wird in der Regel durch die Übertragung einer Pfarrstelle begründet. In Ausnahmefällen kann auch ohne Übertragung einer Pfarrstelle ein solches Dienstverhältnis durch Erteilung eines Auftrages für einen bestimmten Tätigkeitsbereich im Rahmen des Stellenplanes begründet werden; dies gilt nicht für eine Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

(2) Vor Begründung eines eingeschränkten Dienstverhältnisses sind die Aufgaben nach ihrem inhaltlichen, ggf. auch nach ihrem zeitlichen Umfang (Verhältnis des eingeschränkten Auftrages zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung) im einzelnen zu beschreiben. Es muß sich um deutlich abgegrenzte Teilbereiche eines Gemeindepfarramtes oder eines allgemein- bzw. gesamtkirchlichen Dienstes handeln. Außerdem ist die Frage der Residenzpflicht zu regeln. Die entsprechende Dienstordnung wird nach Anhörung der zuständigen Gremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises oder des Dienstes und Werkes sowie der Pastorin oder des Pastors und der oder des Dienstaufsichtsführenden durch das Nordelbische Kirchenamt erlassen.

(3) Eine Pastorin oder ein Pastor mit eingeschränktem Auftrag hat Sitz und Stimme im Kirchenvorstand, soweit sie oder er eine Pfarrstelle innehat oder mit der Verwaltung ei-

ner Pfarrstelle beauftragt ist. In anderen Fällen nimmt sie oder er an den Beratungen des Kirchenvorstandes teil, soweit es sich um einen Dienst in einer Kirchengemeinde handelt.

(4) Im übrigen gelten für den Dienst der Pastorin oder des Pastors mit eingeschränktem Auftrag das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einschließlich der für die Nordelbische Kirche dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß über den Auftrag nach Absatz 2 hinausgehende Aufgaben nur übertragen werden dürfen, wenn dadurch der Umfang des eingeschränkten Auftrages nicht mehr als zumutbar überschritten wird.

(5) Ein eingeschränkter Auftrag in einem Gemeindepfarramt ist möglich, wenn

- a) in der Kirchengemeinde eine mit vollem Dienstverhältnis angestellte Pastorin oder ein mit vollem Dienstverhältnis angestellter Pastor Dienst tut oder
- b) die Versorgung der Gemeinde durch eine mit eingeschränktem Auftrag beschäftigte Pastorin oder einen mit eingeschränktem Auftrag beschäftigten Pastor aus anderen Gründen gesichert erscheint.

Die Beschäftigung von mehr als einer Pastorin oder einem Pastor mit eingeschränktem Auftrag in einer Kirchengemeinde ist möglich.

§ 3

(1) Bei der Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in ein eingeschränktes Dienstverhältnis bleiben bisher erworbene Rechte und Ansprüche unberührt, soweit nicht im folgenden etwas anderes geregelt ist. Über die Zuweisung oder Belassung einer Dienstwohnung entscheidet der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, für allgemeinkirchliche Stellen der Kirchenkreisvorstand mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes, in allen übrigen Fällen das Nordelbische Kirchenamt. Gegebenenfalls sind bestehende Dienstwohnungsverhältnisse in Mietverhältnisse umzuwandeln.

(2) Soll der Dienst in einer Pfarrstelle, die bisher mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem vollen Dienstverhältnis besetzt war, künftig von zwei Pastorinnen oder Pastoren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis wahrgenommen werden, bedarf es dafür in der Regel der Errichtung einer zusätzlichen Pfarrstelle nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(3) Die Umwandlung eines vollen Dienstverhältnisses in einer Kirchengemeinde in ein eingeschränktes Dienstverhältnis ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand dem zustimmt.

§ 4

(1) Die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses einer Pastorin oder eines Pastors soll mindestens drei und höchstens acht Jahre betragen. Bis zum 31. Dezember 1993 können auch eingeschränkte Dienstverhältnisse bis zu 15 Jahren begründet oder bereits bestehende eingeschränkte Dienstverhältnisse auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden.

(2) Kann der Pastorin oder dem Pastor bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses keine andere Pfarrstelle oder vorübergehende Beschäftigung übertragen werden, tritt sie oder er in den Wartestand. Die Pastorin oder der Pastor hat die Pflicht, einen ihr oder ihm angebotenen angemessenen Auftrag anzunehmen. Tut sie oder er das nicht, ist das Dienstverhältnis zu beenden. Ist die Übertragung einer neuen Aufgabe nicht möglich, weil keine geeignete Stelle

oder Beschäftigungsmöglichkeit zur Verfügung steht, wird die Pastorin oder der Pastor nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung in den Ruhestand versetzt.

(3) Die Pastorin oder der Pastor erhält während der ersten fünf Jahre nach Eintritt in den Wartestand 75 v.H. der bei Beendigung des eingeschränkten Dienstverhältnisses gezahlten Dienstbezüge, mindestens aber das zum Zeitpunkt des Eintritts in den Wartestand erdiente Ruhegehalt als Wartestandsbezüge.

§ 5

(1) Die Besoldung (Vergütung) und die Gewährung von Nebenleistungen richten sich nach dem Vornhundertersatz der vergleichbaren vollen Pastorenbesoldung und werden für den Einzelfall entsprechend dem Umfang des eingeschränkten Dienstverhältnisses vom Nordelbischen Kirchenamt festgesetzt. Diese Regelung gilt nicht für Auslagenersatz, Beihilfen und für bei einem Dienstunfall zustehende Leistungen. Bei der Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung und bei der Berechnung der Heizkosten wird die zugrundeliegende volle Pastorenbesoldung zugrunde gelegt.

(2) Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nach den für Nebentätigkeiten geltenden Bestimmungen zulässig. Im Einzelfall kann das Nordelbische Kirchenamt nach Anhörung der Bischöfin oder des Bischofs und der Pröpstin oder des Propstes die Ausübung einer darüber hinausgehenden Nebentätigkeit, soweit diese die Wahrnehmung der Pflichten aus dem eingeschränkten Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt, genehmigen.

(3) Die Ruhegehaltsfähigkeit einer Dienstzeit im eingeschränkten Dienstverhältnis richtet sich nach den für die Versorgung der Pastorinnen und Pastoren geltenden Bestimmungen.

§ 6

(1) Eine Pastorin oder ein Pastor zur Anstellung kann in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden. Die Probezeit dauert 3 1/2 bis höchstens 5 Jahre. Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis vor Ablauf der Probezeit beendet, ohne daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung entlassen.

(2) Für die Dauer des eingeschränkten Dienstverhältnisses erhält die Pastorin oder der Pastor zur Anstellung eine Besoldung nach § 5 Abs. 1 dieses Gesetzes, mindestens jedoch 50 v.H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz i.d.F. vom 11. Februar 1991 (GVBl. 1991 S. 90) findet keine Anwendung.

§ 7

(1) Ein Ehepaar, bei dem beide Ehegatten die Anstellungsfähigkeit erworben haben und ordiniert sind, kann von Beginn der Probezeit an in ein eingeschränktes Dienstverhältnis übernommen werden, wenn das Ehepaar beantragt, daß ihm gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle übertragen wird.

(2) Die Übertragung einer gemeinsam zu verwaltenden Pfarrstelle an ein Pastoren-Ehepaar bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, der Pröpstin oder des Propstes und der Bischöfin oder des Bischofs.

(3) Die Probezeit beider im eingeschränkten Dienstverhältnis beschäftigter Ehegatten beträgt mindestens 3 1/2 Jahre, höchstens 5 Jahre. Die Frist für die Genehmigung zur

Bewerbung um freie Pfarrstellen entspricht der Regelung nach § 2 Abs. 3 Beschäftigungsförderungsgesetz.

(4) Die Dienstaufgaben beider Ehegatten sind in einer Dienstordnung (§ 2 Abs. 2) festzulegen.

(5) Für die Dauer der gemeinsamen Verwaltung einer Pfarrstelle in einem eingeschränkten Dienstverhältnis erhält jeder Ehegatte 50 v. H. der im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzten Besoldung einer Pastorin oder eines Pastors in der Besoldungsgruppe A 13. Im Falle der gegenseitigen Vertretung während des Erziehungsurlaubs erhält jeder der Ehegatten, der die Vertretung wahrnimmt, seine volle im Kirchenbesoldungsgesetz festgesetzte Besoldung. § 6 Abs. 1 Beschäftigungsförderungsgesetz findet keine Anwendung.

(6) Wird das eingeschränkte Dienstverhältnis eines Ehegatten vor Ablauf der Probefrist beendet, ohne

daß eine neue Aufgabe übertragen wird, wird dieser Ehegatte aus dem Dienst entlassen. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis auf Antrag des im Probefrist verbleibenden Ehegatten in ein volles Dienstverhältnis umgewandelt, wenn der Kirchenvorstand zustimmt. In diesem Fall wird die im eingeschränkten Dienstverhältnis abgeleistete Probefristzeit auf die gesetzliche, im vollen Probefristverhältnis abzuleistende Dienstzeit mit 50 v.H. angerechnet.

(7) Ein Rechtsanspruch eines Pastoren-Ehepaares auf Übernahme in ein Probefristverhältnis im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses zur Verwaltung einer gemeinsamen Pfarrstelle besteht nicht.

§ 8

(Inkrafttreten)

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 96 Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

Vom 20. November 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 111)

Die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, vertreten durch das Moderamen ihrer Synode, Bachstraße 2, 4460 Nordhorn,

und

die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode, Saarstraße 6, 2950 Leer (Ostfriesland),

schließen gemäß § 13 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 und § 5 des Niedersächsischen Kirchengesetzes in der Fassung vom 20. April 1978 im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende

Übertrittsvereinbarung:

§1

(1) Will ein Gemeindeglied der Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen zu einer Gemeinde der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) übertreten, kann es dies bei dem Kirchenrat/Presbyterium der Ev.-ref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes erklären.

(2) Will ein Gemeindeglied der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) zu einer Gemeinde der Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen übertreten, kann es dies bei dem Kirchenrat der Ev.-altref. Kirchengemeinde des Wohnsitzes erklären.

(3) Die Bestimmungen des § 1, des § 2 Abs. 2 und des § 5 des Niedersächsischen Kirchengesetzes sind für den Kirchenübergang nach den Absätzen 1 bis 2 verbindlich.

(4) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Aufnahme von Kirchenmitgliedern bleiben im übrigen unberührt.

§ 2

Wird das übertretende Gemeindeglied aufgenommen, übersendet der Kirchenrat/das Presbyterium der aufnehmenden Kirchengemeinde eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung an den Standesbeamten, der für den Wohnsitz des übertretenden Gemeindegliedes zuständig ist. In gleicher Weise wird eine Abschrift der Übertrittserklärung auch der Kirchengemeinde übersandt, die das übertretende Gemeindeglied verläßt.

§ 3

(1) Das Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach Anzeige bei der Landesregierung und Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt wird in den Verkündungsblättern der vertragsschließenden Kirchen bekanntgemacht werden. Die Kirchenleitungen werden die Kirchengemeinden über die Anwendung dieser Vereinbarung unterrichten.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen beider Kirchen werden eine etwa künftig entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieser Vereinbarung im Wege freundschaftlicher Verhandlungen regeln.

Frens w e g e n , den 20. November 1990

Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen

Moderamen ihrer Synode

B a a r l i n k
W o r t e l
A l b e r t s

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Moderamen der Gesamtsynode

S c h r ö d e r
D r . S t o l z
H e r r e n b r ü c k

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 97 Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 25. Februar 1991. (ABl. S. 54)

Aufgrund von § 10 des Gesetzes über die Ausbildung der Kandidaten für den Pfarrdienst (Ausbildungsgesetz-PfK/AusbG) in der Fassung vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 51) verordnet die Kirchenregierung:

Artikel 1

Die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 25. Januar 1990 (ABl. S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für jede Klausurarbeit stehen zwei Themen zur Wahl.«
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»Andere als die von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel sind nicht erlaubt.«
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die mündliche Prüfung erfolgt in den Fächern:

 1. Homiletik,
 2. Liturgik,
 3. Religionspädagogik,
 4. Pastoraltheologie (Seelsorge),
 5. kirchliches Handeln in Gemeinde, Diakonie, Mission, Ökumene,
 6. Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

In allen Fächern kann theologisches Grund- und Allgemeinwissen geprüft werden.

Die Prüfungszeit dauert jeweils 20 Minuten.«
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In jedem Fach werden dem Kandidaten zwei Fragenbereiche zur Wahl gestellt. Für die Beurteilung hat das Problembewußtsein Vorrang vor geschichtlichem Wissen; geschichtliche Grundkenntnisse und Literaturkenntnisse sind jedoch unerlässlich. Praktikumserfahrungen sind theologisch kritisch zu behandeln.«
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Als weiterer Bestandteil der mündlichen Prüfung findet ein theologisches Kolloquium von 30 Minuten Dauer statt, in dem der Kandidat die Fähigkeit zur theologischen Argumentation nachweist. Es können dabei auch aktuelle Problembereiche angesprochen werden.«
3. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Fach« die Worte »und das theologische Kolloquium« eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1. März 1991 in Kraft.

S p e y e r, den 25. Februar 1991

Kirchenregierung

S c h r a m m
Kirchenpräsident

Nr. 98 Richtlinien über das Verhalten der Kirche gegenüber den Ausgetretenen.

Vom 22. Februar 1991. (ABl. S. 56)

Das Verhalten der Kirche gegenüber den Ausgetretenen ist in den letzten Jahren durch Veränderungen gekennzeichnet, denen die Richtlinien aus dem Jahre 1921 (GOV I S. 77 ff.) nicht mehr ganz gerecht werden.

Stärker als im Jahre 1921 wird die Notwendigkeit einer einladenden und offenen Kirche gesehen. Stärker auch als in der Vergangenheit tritt die Frage nach dem seelsorgerlichen Handeln des Pfarrers in den Vordergrund. Dennoch müssen wir in den Gemeinden die Entscheidung eines Kirchenaustritts ernst nehmen und immer wieder verdeutlichen, daß dies auch Konsequenzen für die Inanspruchnahme kirchlicher Amtshandlungen hat. Diese Gesamtsituation hat in den Gemeinden zu Verunsicherungen geführt. Die folgenden Richtlinien sollen weiterhin eine größere Gemeinsamkeit des Handelns ermöglichen. Sie regeln ihrem Wortlaut nach das Verhalten gegenüber den aus der evangelischen Kirche Ausgetretenen und geben damit zugleich eine Orientierung für das Verhalten der Kirche gegenüber anderen Nichtmitgliedern.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 98 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) am 22. Januar 1991 die nachstehenden Richtlinien beschlossen:

Artikel 1

- I. Taufe
 1. Die Taufe wird vorgenommen, wenn ein Elternteil der Kirche angehört und der andere Elternteil, der aus der Kirche ausgetreten ist, nicht widerspricht.
 2. Die Taufe kann vorgenommen werden, wenn zwar beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, aber ihre ausdrückliche Erklärung vorliegt, daß sie die christliche Erziehung ihres Kindes wünschen und es am evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht teilnehmen lassen werden. In solchen Fällen soll der Pfarrer den Eltern helfen, evangelische Paten zu finden.
 3. Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht als Pate zugelassen werden.
- II. Trauung
 1. Die kirchliche Trauung eines evangelischen Ehepartners mit einem aus der Kirche ausgetretenen Ehepartner kann vorgenommen werden, wenn die ausdrückliche Er-

klärung des Ausgetretenen vorliegt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und gegenüber einer christlichen Kindererziehung keine Einwände zu erheben.

2. Die kirchliche Trauung kann nicht vorgenommen werden, wenn beide Eheleute aus der Kirche ausgetreten sind.

III. Bestattung

1. Die Mitwirkung der Kirche bei der Bestattung Ausgetretener ist grundsätzlich unzulässig.

Die kirchliche Bestattung kann nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden,

- a) wenn der Verstorbene den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, der Kirche wieder angehören zu wollen und die Angehörigen eine kirchliche Bestattung erbitten oder

- b) wenn der Pfarrer im seelsorgerlichen Gespräch mit den Angehörigen zu der Überzeugung kommt, daß die besondere Situation eine kirchliche Bestattung rechtfertigt und sie im Blick auf die Haltung des Verstorbenen und seiner Angehörigen zur evangelischen Kirche verantwortet werden kann. In diesem Fall berät sich der Pfarrer zuvor mit seinem Dekan.

2. Auch wenn die kirchliche Bestattung abgelehnt wird, soll der Pfarrer den Angehörigen, die der evangelischen Kirche angehören, eine Andacht anbieten, die aber nach Art, Ort und Zeit von einem Trauergottesdienst eindeutig unterschieden sein muß.

Artikel 2

Diese Richtlinien treten am 1. März 1991 in Kraft.

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Pommersche Evangelische Kirche

(Die Ev. Landeskirche Greifswald führt ab 19. Mai 1990 unter Fortbestand der Rechtspersönlichkeit den Namen »Pommersche Evangelische Kirche«)

Nr. 99 Sechzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 19. Mai 1990. (ABl. S. 45)

Nachstehend veröffentlichen wir das Sechzehnte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. Mai 1990, welches von der VIII. Landessynode auf ihrer 7. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Greifswald, den 15. Juni 1990

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Harder

Sechzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 19. Mai 1990.

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 3. November 1989 beschlossen:

§ 1

(1) Das 5. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 31. März 1968 wird aufgehoben. Die Evangelische Landeskirche Greifswald führt unter Fortbestand der Rechtspersönlichkeit den Namen

»Pommersche Evangelische Kirche«

(2) Der bisherige Name wird in der Überschrift, der Inhaltsübersicht, der Präambel sowie in sämtlichen Artikeln

der Kirchenordnung, in denen der bisherige Name vorkommt, entsprechend geändert.

Dasselbe trifft für alle geltenden Kirchengesetze und Verordnungen zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 19. Mai 1990 in Kraft.

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 19. Mai 1990 ausgefertigte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 15. Juni 1990

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Affeld

Nr. 100 Siebzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 19. Mai 1990. (ABl. S.45)

Nachstehend veröffentlichen wir das Siebzehnte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. Mai 1990, welches von der VIII. Landessynode auf ihrer 7. ordentlichen Tagung beschlossen wurde.

Greifswald, den 15. Juni 1990

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Harder

**Siebzehntes Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung.**

Vom 19. Mai 1990.

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 3. November 1989 beschlossen:

§ 1

Artikel 144 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Der Leiter des Konsistoriums leitet die Sitzungen des Kollegiums, bei seiner Verhinderung sein Vertreter. Die Pröpste und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Kollegiums jederzeit teilnehmen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 19. Mai 1990 in Kraft.

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 19. Mai 1990 ausgefertigte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 15. Juni 1990

**Die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche**

Affeld

Nr. 101 Verordnung der Kirchenleitung zum 15. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung.

Vom 25. Mai 1990. (ABl. S. 46)

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung der Kirchenleitung zum 15. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, welche von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche auf ihrer Sitzung am 25. Mai 1990 beschlossen wurde.

Greifswald, den 15. Juni 1990

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Harder

Verordnung der Kirchenleitung zum 15. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 1989.

Vom 25. Mai 1990.

§ 1

(1) Mitarbeiter, die 1989 auf der Grundlage der Kirchenordnung in der Fassung vom 3. November 1985 in den Gemeindekirchenrat berufen wurden, nehmen ihr Amt für die Zeit bis zur nächsten angeordneten Neuwahl (1993) auf dieser Grundlage wahr.

(2) Eine Nachwahl von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach dem 1. Januar 1990 richtet sich nach der

Kirchenordnung in der Fassung vom 3. November 1989. Der Artikel 57 der Kirchenordnung findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 2

Die Gemeindekirchenräte beschließen, ob Sie für die Zeit bis zur nächsten angeordneten Neuwahl einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gemäß Artikel 67 der Kirchenordnung in der Fassung vom 3. November 1989 wählen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 25. Mai 1990 in Kraft.

Greifswald, den 25. Mai 1990

**Die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche**

Affeld

Nr. 102 Verordnung der Kirchenleitung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz.

Vom 14. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 3)

Auf der Grundlage der von der Synode ausgesprochenen Ermächtigung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz vom 4. November 1990 beschließt die Kirchenleitung auf der Grundlage des Artikels 132 (2) der Kirchenordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 289 Nr. 159) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für die Pommersche Evangelische Kirche in Kraft.

(2) Die Regelung des § 8 (2) des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist für die Evangelische Kirche gegenstandslos.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 in der Fassung vom 13. November 1984 (ABl. EKD 1984, S. 507; GVOBl. 1985, S. 161) sowie die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117; GVOBl. 1987, S. 109) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 für die Pommersche Evangelische Kirche in Kraft.

§ 3

Die Inkraftsetzung gemäß §§ 1 und 2 erfolgt für den Zeitraum bis zu einer anderweitigen Regelung der Materie für die Pommersche Evangelische Kirche.

Greifswald, den 14. 12. 1990

Vorsitzender der Kirchenleitung

I. V.
Affeld

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

I N H A L T

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrücke)

- | | | | |
|---|--|-----|--|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | | | |
| Nr. 79* | Pfingsten 1991. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen..... | 177 | |
| Nr. 80* | Vereinbarung zwischen der Evangelical Lutheran Church in America und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 15. Februar 1991. | 178 | |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | | | |
| | Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen | | |
| Nr. 81 | Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbeldungs- und -versorgungsgesetzes. Vom 5. März 1991. (KABl. S. 11 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)..... | 179 | |
| | Evangelische Landeskirche in Baden | | |
| Nr. 82 | Ordnung missionarisch-ökumenischer Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 29. Januar 1991. (GVBl. S. 33). | 180 | |
| Nr. 83 | Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Baden. Vom 31. Januar 1991. (GVBl. S. 36) | 182 | |
| Nr. 84 | Ordnung des Amtes für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (kda). Vom 5. März 1991. (GVBl. S. 43) | 186 | |
| | Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (durch Einigungsprozeß entfällt ab 1. Januar 1991 der Klammerzusatz »Berlin West«) | | |
| Nr. 85 | Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs. Vom 17. Januar 1991. (KABl. S. 10)..... | 188 | |
| | Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig | | |
| Nr. 86 | Kirchengesetz über die Geltung des Kirchengesetzes zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 13. November 1964 (KABl. 1965 S. 2). Vom 17. Januar 1991. (KABl. S. 10) | 189 | |
| Nr. 87 | Notverordnung über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Region Ost). Vom 16. November 1990. (KABl. 1991 S. 11) | 189 | |
| Nr. 88 | Notverordnung über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz. Vom 16. November 1990. (KABl. 1991 S. 12) | 189 | |
| Nr. 89 | Durchführungsbestimmungen zur Notverordnung über das kirchliche Meldewesen, kirchliche Dateien über Gemeindeglieder und den Datenschutz (Daten der Gemeindeglieder und ihrer Familienangehörigen, die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmen sind). Vom 14. Dezember 1990. (KABl. 1991 S. 13) | 190 | |
| Nr. 90 | Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 46) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 1983 (Amtsbl. 1983 S. 198). Vom 9. Februar 1991. (LKABl. S. 10)..... | 191 | |
| Nr. 91 | Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1978 S. 27) zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. März 1989 (Amtsbl. 1989 S. 29). Vom 9. Februar 1991. (LKABl. S. 10)..... | 191 | |

H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

	Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche		
Nr. 92	Kirchengesetz über das Archivwesen (Archivgesetz). Vom 11. Februar 1991. (GVOBl. S. 99)	192	
Nr. 93	Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen. Vom 5. Februar 1991. (GVOBl. S. 111)	194	
Nr. 94	Bekanntmachung der Neufassung des Beschäftigungsförderungsgesetzes. Vom 27. Februar 1991. (GVOBl. S. 133)	195	
Nr. 95	Bekanntmachung der Neufassung des Teilbeschäftigungsgesetzes. Vom 27. Februar 1991. (GVOBl. S. 135)	197	
	Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)		
Nr. 96	Übertrittsvereinbarung zwischen der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen und der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 20. November 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 111)	199	
	Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)		
Nr. 97	Ordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 25. Februar 1991. (ABl. S. 54)	200	
			Nr. 98
			Richtlinien über das Verhalten der Kirche gegenüber den Ausgetretenen. Vom 22. Februar 1991. (ABl. S. 56)
			200
			D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene
			Pommersche Evangelische Kirche
			Nr. 99
			Sechzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 19. Mai 1990. (ABl. S. 45)
			201
			Nr. 100
			Siebzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 19. Mai 1990. (ABl. S. 45)
			201
			Nr. 101
			Verordnung der Kirchenleitung zum 15. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung. Vom 25. Mai 1990. (ABl. S. 46) .
			202
			Nr. 102
			Verordnung der Kirchenleitung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz. Vom 14. Dezember 1990. (ABl. 1991 S. 3)
			202
			E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen
			Mitteilungen
			-